



Einladung

Stadt Erlangen

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

6. Sitzung • Dienstag, 14.10.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 4. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 4.1. | Sachstandsbericht zur Ausweisung einer Hundeanleinzone im Regnitzgrund | 31/032/2014
Kenntnisnahme |
| 4.2. | Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand | 66/026/2014
Kenntnisnahme |
| 4.3. | Verkehrsrechtliche Anordnungen | 32/007/2014
Kenntnisnahme |
| 5. | Fraktionsantrag Nr. 096/2014 der Grüne-Liste-Fraktion:
Naturdenkmäler | 31/031/2014
Beschluss |
| 6. | Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung | 30-R/011/2014
Gutachten |
| 7. | Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen
- Südwestlich Eltersdorfer Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsutachten/Satzungsbeschluss | 611/018/2014
Gutachten |
| 8. | Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen
- Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/017/2014
Beschluss |
| 9. | Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Gewerbegebiet Tennenlohe" -
Sachstand und weiteres Vorgehen Vorbereitende Untersuchungen
gem. § 165 Abs. 4 BauGB | 611/014/2014
Beschluss |
| 10. | Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen
nach § 141 BauGB im Bereich Hartmannstraße | 610.3/004/2014
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 11. | Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
hier: Bebauungsplan E 381 der Stadt Erlangen – Südwestlich
Eltersdorfer Straße | 612/002/2014
Beschluss |
| 12. | SPD-Fraktionsantrag Nr. 086/2014 - Kreisverkehr Kurt-Schumacher-
Straße - Erkennbarkeit im Dunkeln | 613/013/2014
Beschluss |
| 13. | Ausbau Staatsstraße 2242 zwischen Sieglitzhof und Spardorf mit
Knotenpunkt Sieglitzhofer Str./ Spardorfer Str. und mit Radweg:
Sachstand + CSU-Fraktionsantrag Nr. 099/2014 vom 07.07.2014 | 613/014/2014
Beschluss |
| 14. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 7. Oktober 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/032/2014

Sachstandsbericht zur Ausweisung einer Hundeanleinzone im Regnitzgrund

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die untere Naturschutzbehörde führt seit April 2014 ein Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen durch mit dem Ziel, zum Wiesenbrüterschutz im Regnitzgrund eine zeitlich befristete Hundeanleinzone (01.03. – 30.09. eines Jahres) auszuweisen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde von der Erlanger Interessensgemeinschaft gegen eine Anleinzone (IG) in der Stadtratssitzung am 26.06.2014 eine Unterschriftenliste mit über 800 Unterschriften an den Oberbürgermeister übergeben. Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung beauftragt, ein Gespräch mit der IG nach der Sommerpause zu führen.

In der Zwischenzeit gingen Mitte September rund 170 Unterschriften von Landwirten und Grundstückseigentümern ein, die die Verwaltung aufforderten, das Verfahren unverändert fortzuführen (d. h. an der Beibehaltung der Anleinzone festzuhalten).

Am 17.09.2014 fand im Umweltamt ein erstes Zusammentreffen von Frau Bürgermeisterin Lender-Cassens, Vertretern der IG, eines Vertreters des Landesbund für Vogelschutz und Mitarbeitern des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen, untere Naturschutzbehörde statt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es der IG in erster Linie um den verantwortungsbewussten Hundeauslauf geht und eine Akzeptanz einer Anleinzone im Wiesengrund nur bei Vorhandensein einer ausreichend großen Hundeauslaufzone erfolgen wird. Dies wurde auch vom Vertreter des LBV befürwortet. Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, dass zunächst städt. Flächen auf eine Eignung als Freilaufzonen untersucht werden sollen. Im Falle einer erfolglosen Flächensuche sollen auch private Flächeneigentümer, z.B. Landwirte, in die Recherche eingebunden werden.

Nachdem eine Verkürzung der Anleinplicht vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres (anstatt 30.09.) im vorgenannten Gespräch für ausreichend erachtet wurde, wird diese im weiteren Verfahren festgeschrieben.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/026/2014

Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

61, 31, 23, 32, Staatliches Bauamt Nürnberg, Regierung von Mittelfranken, DB

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Ortsumgehung (OU) Eltersdorf ist im Ausbauplan der Staatsstraßen in die Dringlichkeitsstufe 1R eingestuft, d.h. eine Realisierung durch den Freistaat Bayern ist frühestens ab 2020 vorgesehen. Damit aber eine frühere Realisierung der OU auch im Zusammenhang mit der neuen Brücke über die Bahnlinie im Zuge der Kreisstraße ER 5 möglich ist, wurde am 19.11.2013 zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen eine entsprechende Sonderbaulastvereinbarung geschlossen, in der die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf der Stadt Erlangen übertragen wurde.

Im Rahmen eines zwischenzeitlich erfolgten Gesprächs zwischen I/OBM und dem Bayerischen Staatsminister des Innern wurde die Möglichkeit erörtert, inwieweit die inzwischen angelaufenen Planungsleistungen nun doch künftig federführend durch den Freistaat Bayern bzw. das Staatliche Bauamt Nürnberg (StBA Nbg.) betreut werden sollten.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08.09.2014 wurde jetzt jedoch mitgeteilt, dass aufgrund der personellen Auslastung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg die federführende Betreuung der Planungsleistungen nicht möglich sei. Somit verbleibt die Planung der Ortsumgehung Eltersdorf weiterhin im Rahmen der Sonderbaulastvereinbarung im Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen. Die Bereitschaft des Freistaates Bayern, evtl. die Baudurchführung in eigener Trägerschaft abzuwickeln, wurde mit o.a. Schreiben in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich der aktuelle Planungsstand wie folgt dar:

Mit der Bietergemeinschaft Schüßler-Plan / Gauff Ingenieure wurde auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 am 10.03.2014 ein Ingenieurvertrag zur Erbringung der im Zuge der Ortsumgehung Eltersdorf erforderlichen Ingenieurleistungen geschlossen.

Die Grundlagenermittlung dieser Ingenieurleistungen ist inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Variantenuntersuchung anhand unterschiedlicher Bewertungskriterien wie beispielsweise Trassierung, Verkehrswirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Einbindung in das Landschaftsbild etc.

Hierbei werden fünf verschiedene Varianten untersucht:

- Variante 1 sehr enge Bündelung mit der Bahnlinie

- Variante 2 Orientierung an der Bahnlinie unter Berücksichtigung
 - der aufgrund der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG erforderlichen Ausgleichsflächen
 - des Überschwemmungsgebietes im Bereich des Hutgrabens

- Variante 3 großzügiger Bogen nach dem Brückenbauwerk über die Bahnlinie mit anschließender Orientierung an der Bahnlinie
- Variante 4 Verlauf westlich der vorhandenen Hochspannungstrasse etwa 400m östlich der Bahnlinie
- Variante 5 Verlauf östlich der vorhandenen Hochspannungsleitung

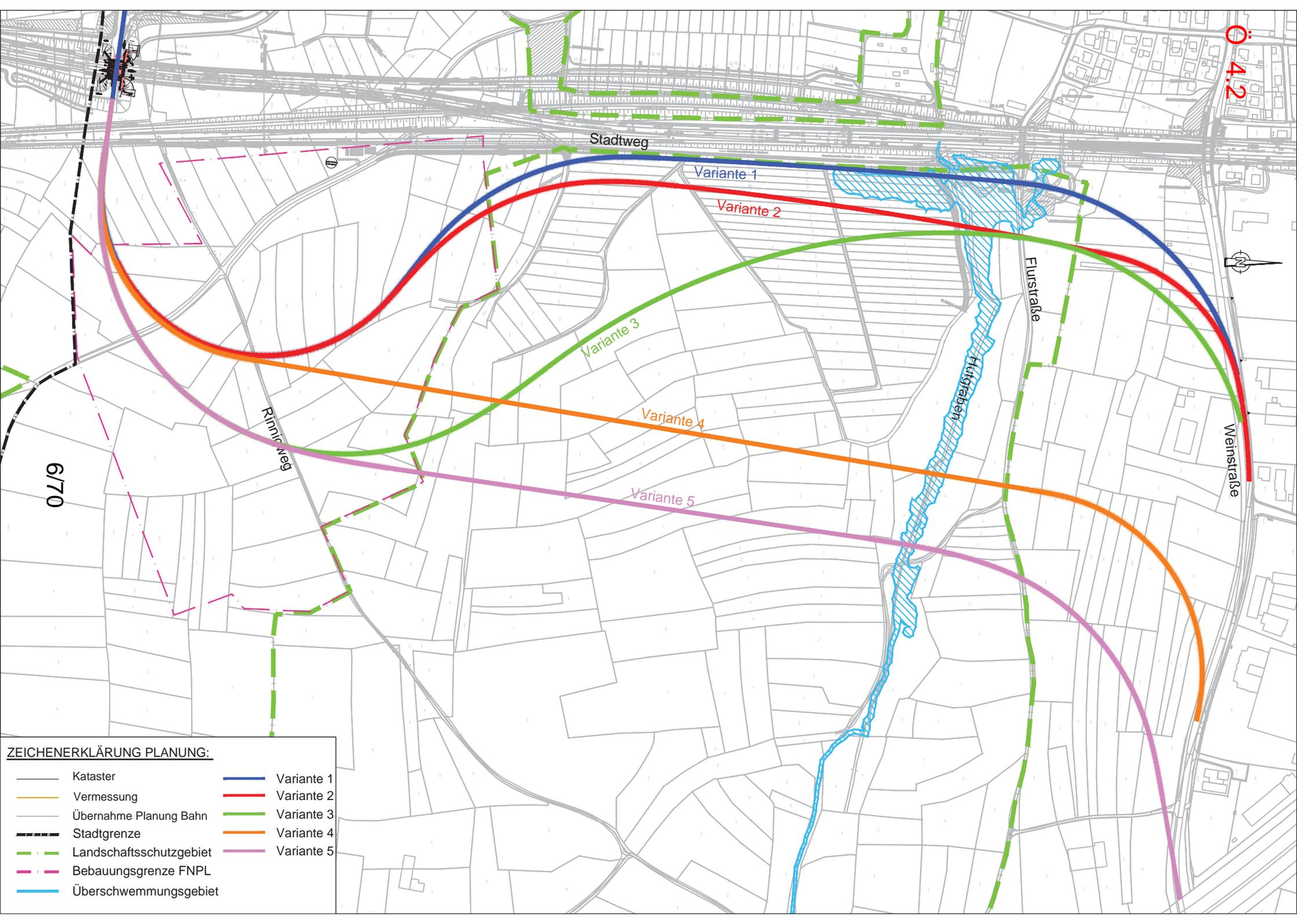
Die für die Landschaftspflegerische Begleitplanung erforderlichen faunistischen Untersuchungen wurden abgeschlossen. Derzeit wird der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, damit die Ergebnisse in die Bewertung der einzelnen Varianten einfließen können.

Darüber hinaus wird z.Zt. durch das beauftragte Ingenieurbüro ein Verkehrs- und Lärmgutachten für den künftigen Staatsstraßenzug OU Eltersdorf – Weinstraße – Kurt-Schumacher-Straße erstellt. Hierbei wird ermittelt, mit welcher Verkehrsbelastung auf der künftigen Ortsumgehung zu rechnen sein wird und inwieweit sich die vorhandenen Verkehrsströme durch die Ortsumgehung verlagern werden. Auf Grundlage der ermittelten Verkehrsmengen werden die zu erwartenden Lärmpegel berechnet und ggfs. erforderliche Schutzmaßnahmen bei einer Überschreitung der Grenzwerte vorgeschlagen.

Die weitere Vorgehensweise sieht vor, die Variantenabwägung mit Darstellung der Vor- und Nachteile bis Frühjahr 2015 abzuschließen und danach ein Bürgerinformationsgespräch durchzuführen, um anschließend die Ergebnisse der Variantenuntersuchung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen: Lageplan Variantenübersicht (Anlage 1)
 Antwortschreiben (Anlage 2)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang



ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNG:

- | | |
|---|--|
|  Kataster |  Variante 1 |
|  Vermessung |  Variante 2 |
|  Übernahme Planung Bahn |  Variante 3 |
|  Stadtgrenze |  Variante 4 |
|  Landschaftsschutzgebiet |  Variante 5 |
|  Bebauungsgrenze FNPL | |
|  Überschwemmungsgebiet | |



Oberbürgermeister - Eingang		
10. SEP. 2014		
Ref. <u>VI</u>	ZwBescheid	bis / am
	U-Entwurf	
Kopie an	Ausl.-Vorlage	
	Rücksprache	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ref. Bespr.	

Joachim Herrmann, MdL

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Herrn Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Zukunft Bauen
Bayern



- AE *Zeiplan bis 2011*
Per-fürkly

↓

667 → MZIK

München, 8. September 2014
IID3-43271.ER-001/12

Staatsstraße 2242, Ortsumgehung Eltersdorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2014, in dem Sie mir Ihr Interesse an einer schnellen Realisierung der Ortsumgehung Eltersdorf im Zuge der Staatsstraße 2242 bekunden, danke ich Ihnen. Auch ich halte die Ortsumgehung Eltersdorf für eine wichtige Maßnahme und unterstütze deshalb deren zeitnahe Realisierung.

Im Ausbauplan für die Staatsstraßen ist die Ortsumgehung Eltersdorf im Zuge der St 2242 in die Dringlichkeit 1R eingestuft. Für Projekte der Dringlichkeit 1R ist eine Realisierung durch den Freistaat Bayern frühestens ab 2020 vorgesehen. In Ausnahmefällen können Projekte aus der Dringlichkeit 1R vorgezogen geplant werden, wenn dies nicht zu Lasten der Realisierung von vorrangigeren Projekten erfolgt. Aktuell sind aber am Staatlichen Bauamt Nürnberg die entsprechenden Planungskapazitäten ausgeschöpft. So stehen allein für Projekte der 1. Dringlichkeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt bzw. auf Stadtgebiet Erlangen in absehbarer Zeit mehrere aufwändige Rechtsverfahren an, für die das Staatliche Bauamt die entsprechenden Planungen erstellen muss. Zu nennen sind hier die Ortsumgehung Heroldsberg, der Ausbau der Staatsstraße 2260 von Wachenroth bis Vol-

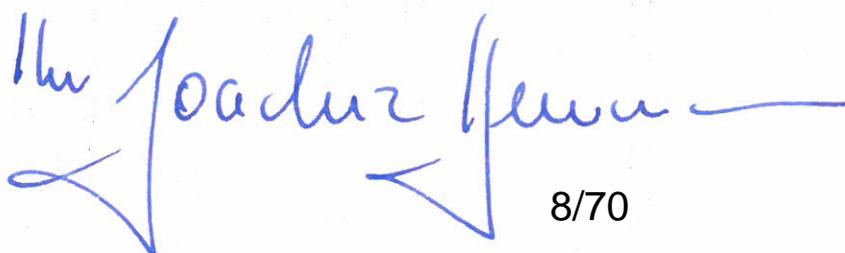
kersdorf und die Erneuerungen der Main-Donau-Kanalbrücke bei Dechsendorf sowie der Aischbrücke und der Flutbrücke bei Höchstädt.

Ich begrüße es deshalb, dass die Stadt Erlangen beschlossen hat, die Ortsumgehung Eltersdorf in gemeindlicher Sonderbaulast zu realisieren und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet hat. Die Planungsleistungen sind von der Stadt Erlangen Anfang dieses Jahres an eine Planungsgemeinschaft vergeben worden. Eine Unterbrechung der laufenden Planungen würde dem Ziel einer zeitnahen Realisierung der Ortsumgehung zuwiderlaufen.

Zeitlich besonders kritisch ist die rechtliche Absicherung der für die Ortsumgehung erforderlichen Verbreiterung der im Zuge des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Schiene Nr. 8, Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, Abschnitt Erlangen vom Eisenbahnbundesamt planfestgestellten Straßenbrücke über die neuen S-Bahngleise. Diese soll über ein isoliertes straßenrechtliches Plangenehmigungsverfahren erfolgen mit der Stadt Erlangen als Antragsteller. Die Abstimmungen zwischen der Stadt Erlangen und der Regierung von Mittelfranken sind hier bereits weit fortgeschritten. Auch von daher ist es sinnvoll, dass die Stadt Erlangen weiterhin als Vorhabensträger auftritt.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, aus den genannten Gründen halte ich die Planung der Ortsumgehung Eltersdorf durch die Stadt Erlangen in gemeindlicher Sonderbaulast für den einzig zielführenden Weg hier zeitnah Baurecht zu schaffen. Sobald der Planfeststellungsbeschluss absehbar ist, können wir gerne die konkreten Finanzierungsmöglichkeiten besprechen. Dies umfasst auch einen möglichen Wechsel der Baulastträgerschaft. Ich stelle Ihnen schon heute angesichts der besonderen Bedeutung des Straßenbauvorhabens, auch in Verbindung mit der Realisierung der S-Bahn-Station Eltersdorf, die Bereitschaft des Freistaats Bayern in Aussicht, die Baudurchführung in eigener Trägerschaft zu übernehmen. Da die in Dringlichkeit 1 vorgesehene sog. Südumgehung von Uttenreuth auf absehbare Zeit nicht realisierbar ist, wird die Finanzierung der Ortsumgehung von Eltersdorf auch kurzfristig möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



8/70

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/32

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32/007/2014

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Zeit vom bis 28.08.2014 bis 29.09.2014 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen; für die Verkehrsanordnung Nr. 4 steht ein Kostenträger zur Verfügung.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	28.08.2014	Raumerstraße Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes in der Raumerstraße in Höhe des Anwesens Nr. 1 b.
2.	03.09.2014	Bayernstraße/Neumühlsteg/Friesenweg Bevorrechtigung des Fußgänger- und Radverkehrs am Knotenpunkt Neumühlsteg / Bayernstraße / Friesenweg.
3.	09.09.2014	Martinsbühler Straße Vorübergehende Ausweisung von sieben Bewohnerparkplätzen an der Nordseite der Martinsbühler Straße im Bereich der Anwesen 2 bis 8.
4.	09.09.2014	Drausnickstraße Markierung einer Sperrfläche gegenüber der neuen Parkplatzzufahrt Drausnickstraße 1 a.
5.	16.09.2014	Schwabachanlage Auftragen von zwei Grenzmarkierungen an der Nordseite der Straße Schwabachanlage im Bereich der ausgeschilderten Ausweichstellen.
6.	19.09.2014	Löhestraße Auflassung des vor dem Anwesen Löhestraße 34 ausgewiesenen personenbezogenen Behindertenparkplatzes.
7.	26.09.2014	Allee am Röthelheimpark Auflassung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Südseite der Allee am Röthelheimpark in Höhe Hs.Nr. 10.
8.	26.09.2014	Eggenreuther Weg Ersatzlose Auflassung einer Schulbushaltestelle an der Nordseite des Eggenreuther Weges ggü. dem Anwesen Nr. 18.
9.	29.09.2014	Fuchsgarten Reservierung der 11 Stellplätze an der Südseite der Straße Fuchsgarten in Höhe des dortigen Parkhauses/Parkplatzes Kaufland jeweils von 19 bis 8 Uhr für Bewohner mit Parkausweis 2.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/031/2014

Fraktionsantrag Nr. 096/2014 der Grüne-Liste-Fraktion: Naturdenkmäler

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EB 773

I. Antrag

Die Ausweisung von Bäumen als Naturdenkmale ist nicht erforderlich. Die städtische Baumschutzverordnung gewährleistet einen ausreichenden Schutz. Der positive Effekt von Bäumen auf das städtische Lokalklima ist ein Hauptziel der Baumschutzverordnung.

Der Fraktionsantrag Nr. 096/2014 der Grüne-Liste-Stadtratsfraktion vom 03.07.2014 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rechtliches:

Nach der Legaldefinition des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 28 Abs. 1 des BNatSchG).

Situation in Erlangen:

Die Stadt Erlangen hatte bereits in den Jahren 1958 -1960 insgesamt 17 Bäume (seinerzeit 9 städtische, 8 Privatbäume) im Stadtgebiet als Naturdenkmäler ausgewiesen. Nachdem die Gültigkeitsdauer der Naturdenkmalverordnung nach 30 Jahren abgelaufen war, wurde die Verordnung zu Beginn der 90er Jahre nicht verlängert, weil nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde die Baumschutzverordnung einen ausreichenden Schutz für die bisherigen Naturdenkmäler gewährleistet. Diese Auffassung trifft aus Sicht des Fachamtes bis heute zu. Zudem ist die im Fraktionsantrag erwünschte Verbesserung des Stadtklimas exakt der Zweck der Erlanger Baumschutzverordnung.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde wäre die Neuausweisung den Bürgern schwer vermittelbar, weil die aufgrund der Baumschutzverordnung geschützten Bäume nun nochmals geschützt wären (doppelter Naturschutz). Zudem entstünde in Erlangen ein weiterer Naturschutztypus (neben Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Geschützter Landschaftsbestandteil, Baumschutzverordnung und Europäischem Vogelschutzgebiet), was für weitere Verwirrung sorgen kann.

Situation in Nürnberg:

Die Stadt Nürnberg betreibt derzeit ein Verfahren zur Ausweisung von rd. 100 Bäumen als Naturdenkmälern, weil die im Jahr 2008 abgeschlossene Stadtbiotopkartierung etwa 50 Vorschlä-

ge hierzu liefert. Die Ausweisungen werden (nur dann) vorgenommen, wenn private Grundstückseigentümer dies befürworten.
Ein Auftrag aus der Stadtbiotopkartierung für Erlangen (2011) besteht nicht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Verfahren:

Eine Neuausweisung würde zunächst die Feststellung der in Frage kommenden Gehölze erfordern, danach wäre ein naturschutzrechtliches Rechtsetzungsverfahren mit öffentlicher Auslegung **und** unter Einbindung der Träger öffentlicher Belange und privater Grundstückseigentümer erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde müsste sich hiernach einmal jährlich über den Zustand der Bäume vergewissern ("Begehung"). Pflegemaßnahmen an Naturdenkmälern sind vom Grunde her nach den staatl. Landschaftspflegerichtlinien förderfähig, allerdings nicht für Maßnahmen zur Verkehrssicherung, nur im Rahmen zugewiesener Finanzmittel und damit ohne Rechtsanspruch. Ausgewiesene Naturdenkmäler sind regelmäßig auf ihren Zustand zu überprüfen und ggf. unter Inanspruchnahme von staatl. Fördermitteln zu unterhalten.

Die im Fraktionsantrag angesprochenen Standorte für Neuanpflanzungen großkroniger Laubbäume sind auf städtischen Eigentumsflächen wegen des Platzbedarfs der Baumwurzeln und der vielen Sachzwänge, wie z. B. der Kanäle und Leitungen, im Bereich der Wegseitenflächen kaum noch zu finden. Neupflanzungen sind nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht für eine Ausweisung als Naturdenkmal geeignet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die unter Ziffer 2 genannten Leistungen können mit dem bei der unteren Naturschutzbehörde eingesetzten Personal nicht zusätzlich erbracht werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Fraktionsantrag Nr. 096/2014 vom 03.07.2014 der GL-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO	
Eingang:	03.07.2014
Antragsnr.:	096/2014
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	I/31
mit Referat:	III/EB 77 und VI



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 03.07.2014

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

**Antrag: Naturdenkmäler
Besseres Klima in der Stadt durch größere Bäume**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Nürnberg soll die Zahl der Naturdenkmäler mehr als verdoppelt werden. Naturdenkmale sind vor allem große Bäume. Werden diese zum Denkmal erklärt, stehen sie unter besonderem Schutz.

Städte sind Felswüsten für Flora und Fauna, mit den entsprechenden klimatischen Auswirkungen wie Staub und Hitzeschluchten. Aufgrund der Versiegelung heizen sich Städte im Sommer besonders auf. Große und großkronige Laubbäume spenden Schatten. Mit ihrer riesigen Oberfläche filtern sie Schadstoffe aus der Luft und bieten Raum für eine große biologische Vielfalt. Im Winter dagegen kommt die Sonne durch und sie behindern keine Photovoltaikanlagen. Außerdem scheinen Laubbäume einen positiven Effekt auf die subjektive Lärmbelastung zu haben.

Wir beantragen:

Die Verwaltung soll eine Liste erstellen, welche großen Laubbäume als Naturdenkmäler ausgewiesen werden könnten. Außerdem sollen Standortvorschläge für Neuanpflanzungen von großkronigen Laubbäumen in den UVPa eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bianca Fuchs

gez. Dr. Birgit Marenbach

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/EB 77

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; EB 77

Vorlagennummer:
30-R/011/2014

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die geltenden Straßenreinigungsgebühren wurden 2012 kalkuliert und der Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre (2013 und 2014) festgesetzt. Der laufende Kalkulationszeitraum endet somit zum 31.12.2014.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2013 und einer Halbjahresbetriebsabrechnung 2014 sowie der Aufwendungen und Erträge der Straßenreinigung für die Jahre 2015 und 2016 kalkuliert. Dabei wurden sowohl die im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichenden positiven Fortschreibungsergebnisse als auch alle feststehenden sowie sich abzeichnende Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt. Eine besondere Unwägbarkeit stellt hierbei stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich sank somit von 2,272 Mio. € im Jahr 2013 auf 2,139 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2015 bis 2016.

Der Gesamtaufwand setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 20,6 % 0,440 Mio. €a
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 79,4 % 1,699 Mio. €a.

- davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen) ca. 54,8 % 1,172 Mio. €/a
- davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z) ca. 24,6 % 0,527 Mio. €/a.

Eine Anpassung der Zuordnung von Reinigungsflächen laut BKPV bewirkte die Reduzierung des von der Stadt Erlangen zu tragenden Anteils des Nichtgebührenbereiches um 3,39% auf nun 20,6 %.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2016

Am 25.10.2012 hat der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 6% der gebührenfähigen Kosten, statt bis dahin 8%, beschlossen. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – ein Stück an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist.

Im Ergebnis der Kalkulation für den Zeitraum 2015 und 2016 ergäbe sich bei Beibehaltung des Pflicht- und zusätzlichen erweiterten Eigenanteils für das allgemeine Sauberkeitsinteresse von 10% und 6% eine leichte Gebührensenkung.

In Fortsetzung der schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV schlägt die Verwaltung jedoch vor, für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2015 und 2016 den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 6 auf 5% zu senken, was einer Einsparung für den städtischen Haushalt für diesen Teil von 16.992,30 €/a entspricht.

Der über die 10% hinaus genutzte Spielraum bewirkt eine Gebührenanpassung für Anlieger der Reinigungsklassen Y und Z (Innenstadt) in moderatem Umfang.

Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Bisherige Gebührensätze (2013 bis 2014), gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2012

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
16 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 276.363 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	24,36 €	33,12 €

Neue Gebührensätze (2015 bis 2016)

Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 15%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 169.923 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	33,84 €	45,96 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	+38,92 %	+38,77 %
Veränderung in €/RM/a:	-0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	+9,48 €/RM/a	+12,84 €/RM/a
Variante 14 % EA Summe EA: 237.892 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	26,64 €	36,12 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	+9,36 %	+9,06 %
Veränderung in €/RM/a:	-0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	+2,28 €/RM/a	+3,00 €/RM/a
Variante 15% EA Summe EA: 254.884 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	24,84 €	33,60 €
Veränderung in Prozent:	-3,33 %	+/- 0,00 %	+1,97%	+1,45 %
Veränderung in €/RM/a:	-0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	+0,48 €/RM/a	+0,48 €/RM/a
Variante 16 % EA Summe EA: 271.876 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	22,92 €	31,20 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	- 5,91 %	- 5,80 %
Veränderung in €/RM/a:	- 0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	- 1,44 €/RM/a	- 1,92 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. Im Vergleich ist erkennbar, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze bei vergleichbaren Reinigungshäufigkeiten in anderen Städten in ähnlicher Höhe bzw. teils auch deutlich höher liegen.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2015 für 33.024 Reinigungsmeter 114.923,52 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 169.923 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 5% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 84.961,50 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrs-

seln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze. Der finanzielle Aufwand betrug seit 2013 jährlich 544.550 €/a. Infolge der einkalkulierten Rückgabe des positiven Fortschreibungsergebnisses und der erfolgten Verfeinerung der Zuordnung gebührenfähiger Straßenbestandteile sinkt der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand ab 2015 um 104.338 €/a auf 440.212 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:	Kostenstelle 200090
bisher 544.550 €/a,	Kostenträger 54110020
ab 2015 440.212 €/a	Sachkonto 524101
2. Städtische Eigenanteile:	bzw. laut Kämmerei
2.1. Allgemeininteresse 10%	Kostenstelle 5739
bisher 172.727 €/a;	
ab 2015: 169.923 €/a	
2.2. Allgemeininteresse 5%	
bisher 6% 103.636 €/a;	
ab 2015: 84.961,50 €/a	
2.3. Mittelstreifen	
bisher 117.103 €/a;	
ab 2015: 114.923,52€/a	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2014)
- Anlage 2: Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte
- Anlage 3: Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung
zur Änderung der Satzung für die
Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der
Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, GVBl. 2008 S. 460, ber. S. 580, folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21.12.1979) in der Fassung vom 08.11.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 22.11.2012):

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	0,87 EUR
Reinigungsklasse X	2,43 EUR
Reinigungsklasse Y	6,21 EUR
Reinigungsklasse Z	8,40 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Übersicht Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte Stand: 01.10.2014

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

Erlangen					Nürnberg	München	Würzburg
FAHRBAHNREINIGUNG							
bisher	Alternative 10 % Eigenanteil	Alternative 14 % Eigenanteil	Alternative 15 % Eigenanteil	Alternative 16 % Eigenanteil			
wöchentlich 3,60 €	3,48 €	3,48 €	3,48 €	3,48 €	wöchentlich 4,25 €	wöchentlich 4,07 €	wöchentlich 2,53 €
Veränderung in %	-3,33 %						
FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG							
					wöchentlich 11,95 €		mind. 1 x Woche 7,60 €
2 x / Woche 9,72 €	9,72 €	9,72 €	9,72 €	9,72 €			mind. 2 x Woche 15,20 €
Veränderung in %	+/-0,00 %					5 x in 2 Wochen 19,75 €	
					3 x Woche 35,85 €		
					4 x Woche 59,75 €	5 x Woche 39,10 €	mind. 5 x Woche 30,40 €
täglich; 7 x / Woche 24,36 €	33,84 €	26,64 €	24,84 €	22,92 €	täglich 83,65 €	5 x Woche + 2 x grob Woche 55,43 €	
Veränderung in %	+ 38,92%	+ 9,36%	+1,97 %	- 5,91 %			
täglich; Mo-Fr 2 x täglich (9, 5 fach) 33,12 €	45,96 €	36,12 €	33,60 €	31,20 €		7 x Woche + 12 x grob Woche 150,72 €	mind. 7 x Woche 38,00 €
Veränderung in %	+ 38,77%	+ 9,06%	+1,45 %	- 5,80%			

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

Straßenreinigungskosten	bis 2014	Anteil	ab 2015	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	städt. Aufwandsveränderung
Anteile der Stadt Erlangen		16%		10%	14%	15%	16%	ab 2015
Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen		544.549,85 €		440.211,80 €	440.211,80 €	440.211,80 €	440.211,80 €	
darunter städtische bebaute und nichtbebaute Liegenschaften, Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen								
Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ...								
städtische Eigenanteile (EA)								
Eigenanteil <u>Mittelstreifen</u> aufgrund Gebührenrechnung		117.103,43 €		114.923,52 €	114.923,52 €	114.923,52 €	114.923,52 €	
10 % gesetzlicher EA <u>Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>	10%	172.727,13 €	10%	169.923,02 €	169.923,02 €	169.923,02 €	169.923,02 €	
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>			4%		67.969,21 €			
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>			5%			84.961,50 €		Differenz zwischen 15% und 16 % erweitertem städtischen Eigenanteil: 16.992,30 €a
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>	6%	103.636,00 €	6%				101.953,81 €	
	Summe EA 16 %	393.466,56 €	Summe EA inkl.10%	284.846,54 €				
			Summe EA inkl.14%		352.815,75 €			
			Summe EA inkl.15%			369.808,04 €		
			Summe EA inkl.16%				386.800,35 €	
			Summe EA 10%+ NGB	725.058,34 €				- 212.958,07 €
			Summe EA 14%+ NGB		793.027,55 €			- 144.988,86 €
			Summe EA 15%+ NGB			810.019,84 €		- 127.996,57 €
	Summe EA 16%+ NGB	938.016,41 €	Summe EA 16%+ NGB				827.012,15 €	- 111.004,26 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/018/2014

**Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen
- Südwestlich Eltersdorfer Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 30.06.2014 bis einschließlich 01.08.2014

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	20.01.2009	Ö	Beschluss	Ja 7, Nein 5
Billigungsbeschluss	StR	22.05.2014	Ö	Beschluss	Ja 50, Nein 0

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.05.2014 wird entsprechend geändert.
- Dieser wird in geänderter Fassung vom 09.09.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Planung bezweckt die Entwicklung des Baugebietes als allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern, zur Wohnraumschaffung für ansässige Eltersdorfer Familien.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich schließt gem. § 9 (7) BauGB die Flst.-Nrn. 459/40, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475 und 511/23 sowie Teilflächen aus 459/3, 459/38, 466/2, 466/3 und 511/12 - Gmk. Eltersdorf ein und weist eine Fläche von 19.090 m² auf. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und in Teilen als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.
Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Flächennutzungsplan 2003 der Stadt Erlangen beachtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Erlanger Stadtrat hat am 22.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 381 in der Fassung vom 13.05.2015 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 30.06.2014 bis einschließlich 01.08.2014 öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.2014 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 10 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der geänderten Fassung vom 09.09.2014 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. S. 1 Übersichtsplan Geltungsbereich Planteil
1. S. 2-4 Übersichtspläne Geltungsbereich externe Ausgleichsflächen
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

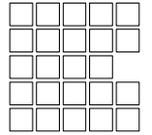
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. E 381

- Südwestlich Eltersdorfer Straße -

Stadt Erlangen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

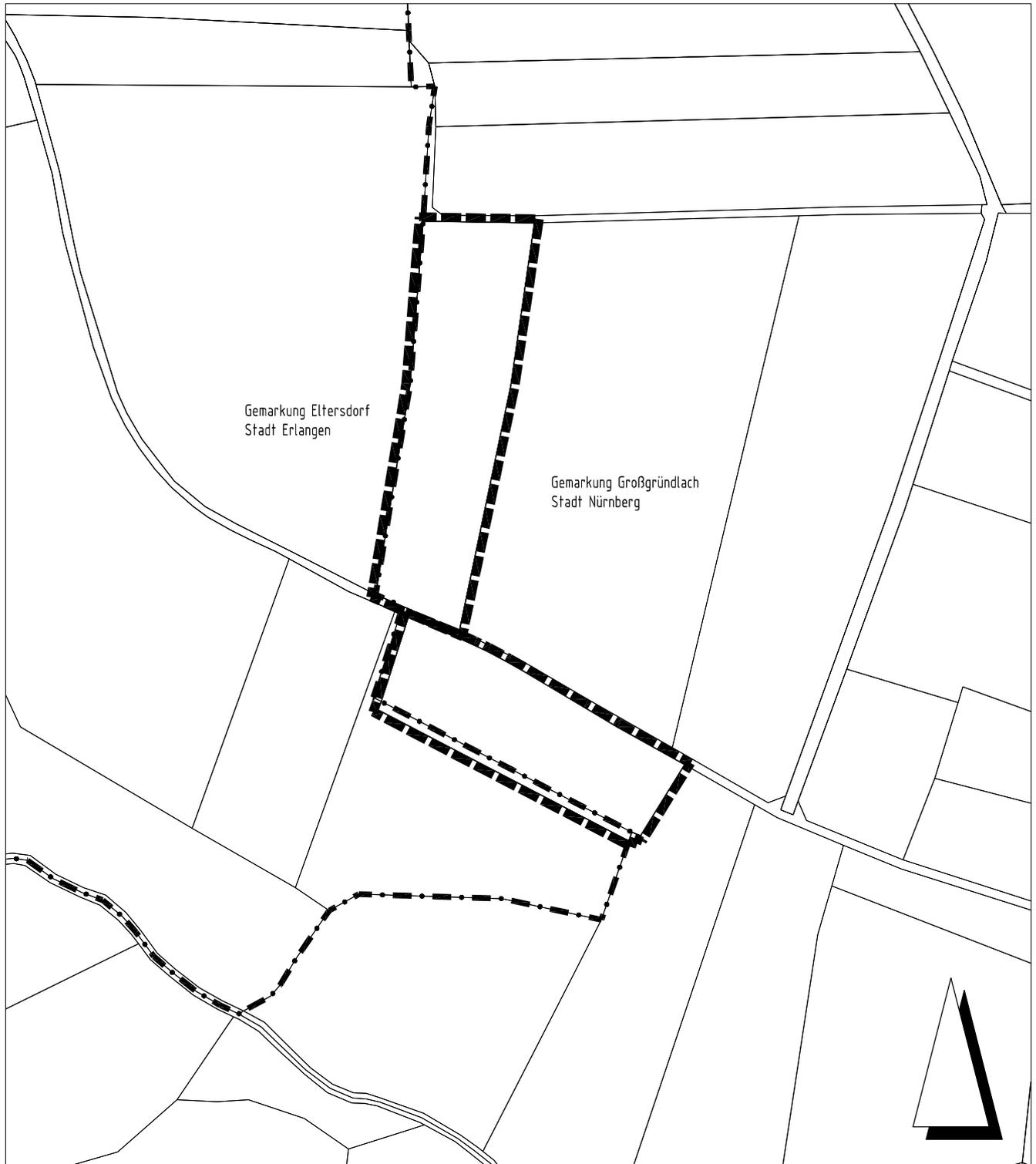
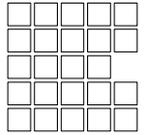
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2014

Bebauungsplan Nr. E 381

- Südwestlich Eltersdorfer Straße -

Stadt Erlangen



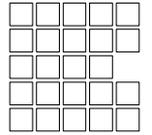
Grenze der externen Ausgleichsfläche

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

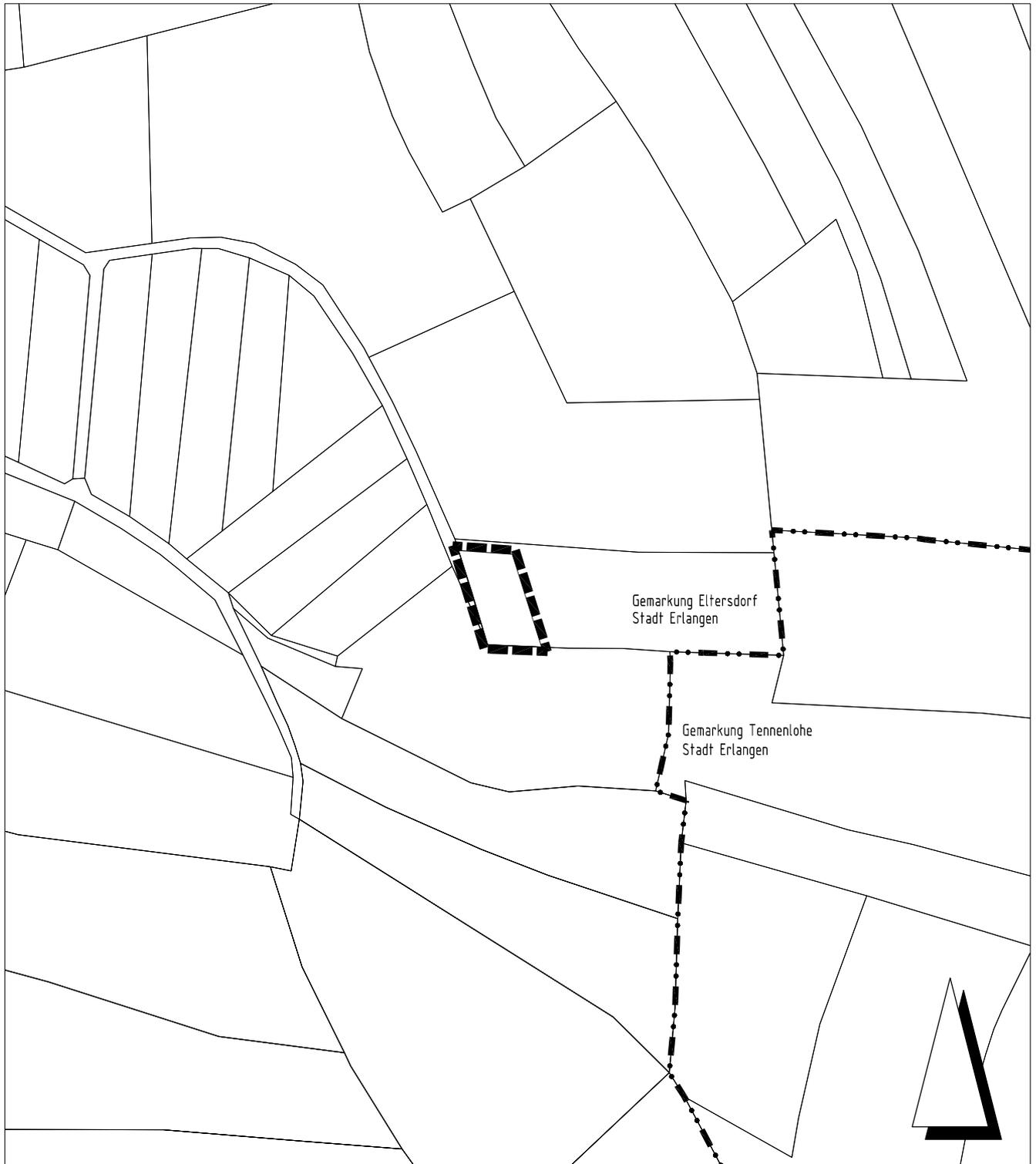
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2014



Bebauungsplan Nr. E 381

- Südwestlich Eltersdorfer Straße -



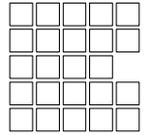
Grenze der externen Ausgleichsfläche

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

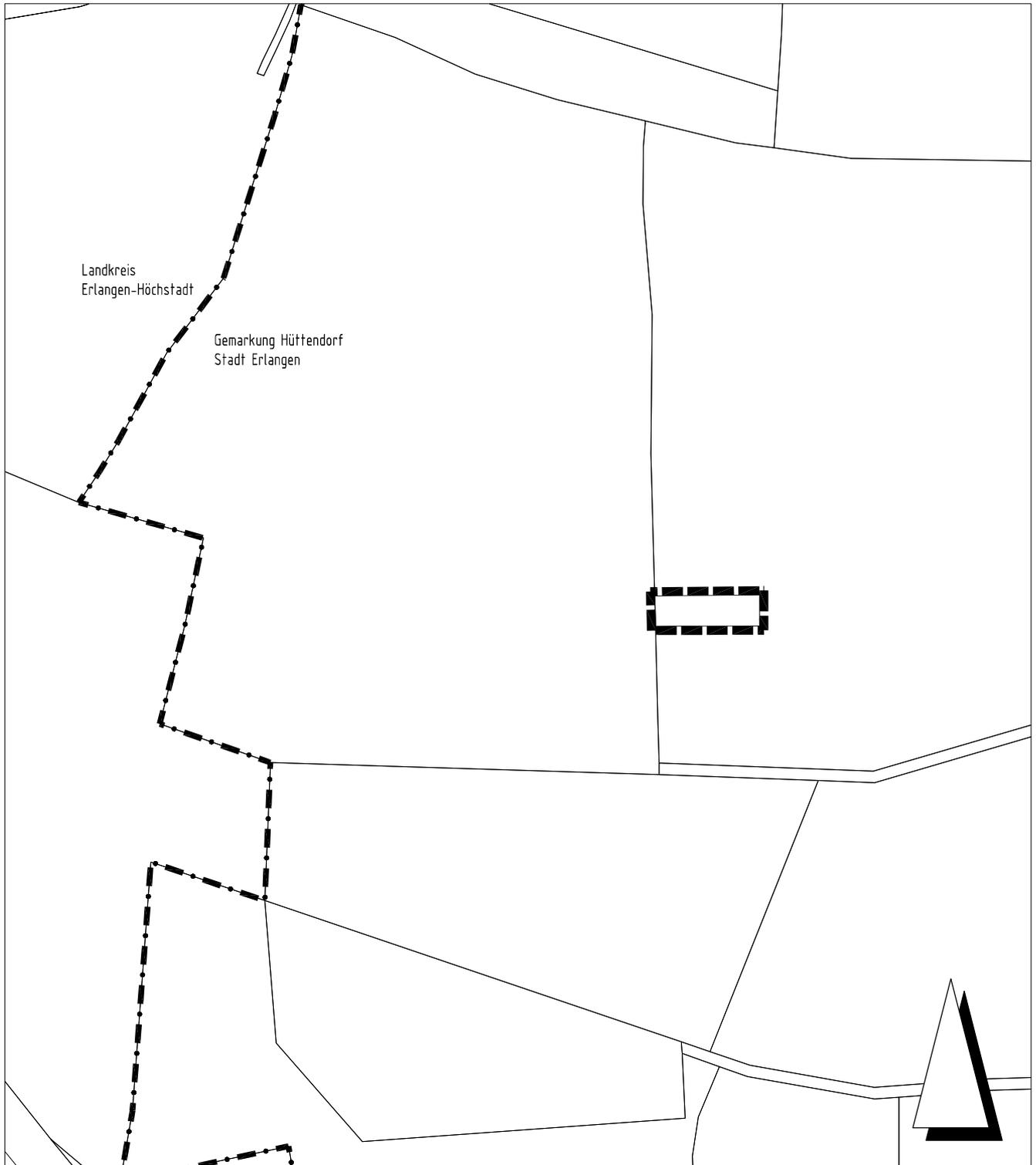
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2014



Bebauungsplan Nr. E 381

- Südwestlich Eltersdorfer Straße -



Grenze der externen Ausgleichsfläche

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

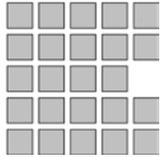
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2014

Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen – Südwestlich Eltersdofer Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	14.07.2014		Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
				Bereich Forsten: Aus forstlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben. Um Information der Rechtskraft des Bebauungsplanes und Vollzug der Ersatzaufforstungen wird gebeten.	Keine Änderung. Die angeforderten Unterlagen werden zugeleitet.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	11.08.2014		Siehe Stellungnahme vom 18.12.2009: Kein grundsätzlicher Einwand. Im Planungsgebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt. Hinweis an alle Bauausführenden auf die Meldepflicht bei evtl. zu Tage tretenden Bodendenkmalfunden.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Aufgrund des großflächigen Sandabbaus und Wiederauffüllung mit Bauschutt werden im Planungsgebiet Bodendenkmäler nicht mehr erwartet. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung. Auf einen textlichen Hinweis wurde jedoch verzichtet.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	17.07.2014	1.	Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
			2.	Emissionen in Form von Staub und Geruch, die durch landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, sind zu dulden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			3.	Es ist sicherzustellen, dass während der Erschließungsmaßnahme angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke voll bewirtschaftet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			4.	Es ist in Bayern eine gesetzliche Regelung für den Erhalt von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und für die Sicherung der Bewirtschaftung einzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim Karolingerstraße 28 91301 Forchheim			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg Moritzbergstr. 50/52 90482 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach	01.07.2014		Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Süd PTI 13 Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	01.08.2014	1.	Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.
			2.	<p>Der textlichen Festsetzung Nr. 5, wonach Versorgungsleitungen ausschließlich unterirdisch zu verlegen sind, wird mit folgender Begründung widersprochen:</p> <p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführungen von Telekommunikationsleitungen sind in § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesweit geregelt.</p> <p>Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB in Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –Leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahren vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB), ein Bundesgesetz. Hierin befindet sich die Rechtsgrundlage für die betreffende Festsetzung im § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB.</p> <p>Fernerhin heißt es im § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TKG: „Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.</p> <p>Baulastträger für die zukünftigen Erschließungsanlagen ist nach Übertragung die Stadt Erlangen. Im Hinblick auf die Wahrung des vorhandenen und die Schaffung eines ansprechenden neuen Stadtbildes ist nur eine unterirdische Verlegung zielführend.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung durch den Erschließungsträger findet eine Koordination zur Planung und Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen und des Straßenbaus statt.</p> <p>Die Stellungnahme entbehrt somit der rechtlichen Grundlage und ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3.	<p>Es wird gebeten sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist und eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung und Koordination erfolgt.</p> <p>Die geplanten Verkehrswege sollen nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Für die rechtzeitige Koordination und Abstimmung sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und Erschließungsumsetzung.</p>
11.	E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg Service Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	04.07.2014		Belange des Unternehmens werden nicht berührt.	Keine Änderung.
12.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	Jägervereinigung Erlangen e.V. z.H. Herrn Wolfgang Fuchs Zum Berg 8 91094 Langensendelbach			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	21.07.2014 email		Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
17.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
18.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
19.	Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen	04.08.2014		Keine Äußerung	Keine Änderung.
20.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	29.07.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Keine Änderung.
21.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	29.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
22.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	22.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
23.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	21.07.2014	1.	Kein Einwand. Um Übersendung des rechtswirksamen Bebauungsplan- es wird gebeten.	Keine Änderung. Die angeforderten Unterlagen werden übersandt.
24.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 04.07.2014		Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Keine Änderung.
25.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	04.07.2014		Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Keine Änderung.
26.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	01.07.2014		Hinweis auf Art. 8 DSchG und die Verpflichtung unver- züglich die Untere Denkmalschutzbehörde zu informie- ren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umgriff des bebauungsplanrelevanten Bereichs be- findet sich im Bereich der Bauzone kein gewachsener Boden sondern laut der Bodensondierung eine teilweise mehrere Meter mächtige Auffüllung über einer ehemali- gen Sandgrube. Im Bereich des Erdaushubs für die Erschließungsmaßnahmen und die Wohngebäude sind keine Bodendenkmäler vorhanden, so dass eine textli- che Festsetzung entbehrlich ist. Die Verpflichtung, Art. 8 DSchG einzuhalten bleibt unabhängig davon bestehen.
27.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	03.07.2014		Es wird gebeten nachfolgende redaktionelle Änderun- gen in der Begründung vorzunehmen: Seite 10, 2. Absatz ...Befreiung...in Erlaubnis ändern.	Die Anregungen zur redaktionellen Änderung wur- den berücksichtigt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Seite 21, vorletzter Absatz Die Zuordnungsfestsetzung ist zu streichen. Seite 28, Ziffer 6.17 Ist nun ein Hinweis, somit unter Ziffer 6.20 aufführen. Seite 30, Ziffer 6.20, Landschaftsschutzgebiet ...Befreiung...in Erlaubnis ändern. Seite 31, Ziffer 6.22,2.Absatz Es handelt sich um eine Festsetzung, somit als Ziffer 6.17 aufzuführen. Seite 37, Ziffer 10.2 Baumschutz Das neue Baugebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Baumschutz VO</p>	
28.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	30.07.2014 email		Kein Einwand.	Keine Änderung.
29.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	09.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
30.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	01.08.2014	1.	Kein Einwand.	Keine Änderung.
			2.	Hinweise zur Führung des Ökokontos	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
31.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	01.08.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
32.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	05.08.2014		Keine Äußerung	Keine Änderung.
33.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	29.07.2014		<p>Der Bebauungsplan Nr. E 381 sieht die Bebauung des nördlichen Bereichs der Altdeponie Dechsendorf vor. Es handelt sich nach den bisherigen Erhebungen um eine ehemalige Sandgrube, die mit Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Bauschutt verfüllt worden ist.</p> <p>Den Ergebnissen einer im Jahr 2010 durchgeführten orientierenden Altlastenerkundung nach steht im Umgriff des bebauungsplanrelevanten Bereichs eine mehrere Meter mächtige Auffüllung an, die stellenweise bis zu 7,80 m unter GOK reichen kann. Stellenweise ragt daher der Auffüllkörper in den Grundwasserwechselzonenbereich bzw. direkt bis in den grundwassergefüllten Horizont hinein.</p> <p>Der überwiegend als sandig beschriebene Auffüllkörper ist nahezu flächendeckend mit bodenfremden Bestandteilen durchsetzt. Die im Zuge dieser orientierenden Altlastenuntersuchung gewonnenen Analyseergebnisse lassen erkennen, dass der Auffüllkörper zumindest stellenweise für die Beschaffenheit des Grundwassers signifikant mobilisierbare Schadstoffbelastungen aufweist. Im Rahmen der bisher durchgeführten Grundwasserbeprobungen konnten massive Belastungen des Grundwassers mit besonders umweltrelevanten Schadstoffen bislang noch nicht erkannt, aber zumindest eine Beeinflussung des Auffüllkörpers auf die Beschaffenheit des Grundwassers festgestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse zur groben Orientierung, aber nicht für eine umfassende</p>	<p>Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Stellungnahme stellt die geplante Wohnnutzung nicht in Frage, sondern benennt Hinweise und Maßnahmen zur Umsetzung bzw. zum Vollzug, die wie folgt im Bebauungsplan und im städtebaulichen Vertrag geregelt sind:</p> <p>Die dargelegten Belange des Gewässerschutzes werden im Bebauungsplan umfassend in den textlichen Festsetzungen, den textlichen Hinweisen und in den zeichnerischen Festsetzungen sowie im Begründungsteil berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Fläche gekennzeichnet, die gemäß Ziffer 3 der textlichen Hinweise mit Altlasten belastet ist und besonderer Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung bedarf. - Der textliche Hinweis zum Bebauungsplan Ziffer 3 wird um die Begriffe „Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“... ergänzt. - In der Ziffer 1 der textlichen Hinweise werden Bauherrn auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben und vereinfachten Genehmigungsverfahren auf ihre Verantwortung und Beachtung von Sonderbauweisen bei der Erstellung von Bauwerken in den Altlastengekennzeichneten Gebiet hingewiesen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>und abschließende Gefährdungsbewertung dienen können.</p> <p>Bewertungsunsicherheiten bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem eingeschränkten Untersuchungsumfang im Rahmen der bisher durchgeführten orientierenden Bodenuntersuchung lediglich auf die Parameter LAGA. - der Nicht-Berücksichtigung der Anforderungen des LFU-Merkblattes Nr. 3.8/4 - der ungünstigen Lage des Deponiekörpers quer zur Fließrichtung des Grundwassers. Rückschlüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit sind lediglich punktueller Natur. <p>Um den Belangen des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung zu tragen müssen folgende Erfordernisse zwingend beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung und Dokumentation sämtlicher Bodeneingriffe durch einen Sachverständigen mit Zulassung nach § 18 BBodSchV. - Separierung von Aushubmaterialien nach äußeren Anschein (sofern möglich), um eine Vermengung von unterschiedlich stark belasteten Auffüllmaterialien zu verhindern (Verdünnungs- und Vermischungsverbot). - Durchführung sach- und fachgerechter Beprobungen der Aushubmaterialien. - Durchführung von vollumfänglichen Deklarationsanalysen unter Berücksichtigung des LFU-Merkblatts (Parameterumfang nach LAGA-Boden ist nicht ausreichend). - Grundwassermonitoring im Zuge der Freilegung und des Teilabtrags des Altablagerungskörpers an den vorhandenen beiden Grundwasserauf- 	<p>Die dargelegten Belange des Gewässerschutzes wurden im Erschließungsvertrag abschließend geregelt. Die Regelungen umfassen die Maßnahmen der Sanierungsplanung, der Überwachung und der Entsorgung der Altlasten.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>schließen und einer ggf. noch zu errichtenden weiteren Messstelle zur Kontrolle und Begrenzung ggf. bauvorhabensbedingter Mobilisierungseffekte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitnahe Abklärung des Handlungsbedarfs bei einer signifikant höheren Schadstoffmobilisierung - Vorlage eines Aushubs- und Entsorgungsberichts inkl. Fotodokumentation mit nachvollziehbaren Ergebnissen der Aushubüberwachung, ausgehobener Mengen, Analyseergebnissen und der Entsorgungswege. - Keine zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswässern im Bereich der Altdeponie. - Umfassenden Untersuchung des Untergrundes und Grundwassers im Falle von geplanten Grundwassernutzungen, damit in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse entschieden und beurteilt werden kann, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine umweltverträgliche Grundwassernutzung möglich ist. - Sicherung der beiden vorhandenen Grundwasseraufschlüsse vor Beschädigungen und Überbauung und Funktionseinbußen, Gewährleistung der Zugänglichkeit, Zufahr- und Beprobbarkeit dieser Messstellen. 	
				<p>Abwasserbeseitigung: Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert oder in einem Trennsystem abgeleitet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob eine Umstellung des Mischsystems in ein Trennsystem möglich und vertretbar ist.</p>	<p>Keine Änderung. Die Abwasserbeseitigung ist im Verfahren abschließend geprüft. Gemäß textlicher Hinweise Ziffer 3, letzter Absatz, wird eine gezielte Niederschlagswasserversickerung im Planungsgebiet ausgeschlossen. Gemäß textlicher Hinweis Ziffer 7 wird eine Grundwas-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Eine gezielte Niederschlagswasserversickerung ist im Deponiebereich der ehemaligen Sandgrube (Planungsgebiet) derzeit nicht möglich, sofern nicht Verhältnisse geschaffen werden. Die eine Schadstoffmobilisierung nicht besorgen lassen.	sernutzung im Planungsgebiet ausgeschlossen.
				Überschwemmungsgebiet Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen an das Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Aushublagerungen und Baustelleneinrichtungen in der Bauphase sind im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig und benötigen im Bedarfsfall eine wasserrechtliche Ausnahmege- nehmigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
34.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/017/2014

Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Innerhalb der Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ ist für das Gebiet westlich des Bebauungsplans Nr. 411, zwischen Adenauerring und Häuslinger Straße, ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.
2. Für den Bebauungsplan wurden 5 städtebauliche Varianten entwickelt und geprüft.
Der Bebauungsplan soll auf Grundlage der städtebaulichen Variante 3 (siehe Anlage 4) ausgearbeitet werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Erlangen übersteigt das Angebot bei Weitem. So übertrifft die Zahl der Vormerkungen für Baugrundstücke im Baugebiet Nr. 411, das derzeit erschlossen wird, die Zahl der zu vermarktenden Grundstücke um ein Vielfaches.

Für das Baugebiet Nr. 412 sollen deshalb nahtlos die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung weiterer Wohnbaugrundstücke geschaffen werden.

Der aktuelle Zeitplan für das Baugebiet Nr. 412 sieht vor, das Bebauungsplanverfahren ebenso wie den erforderlichen Grunderwerb bis Ende des Jahres 2015 abzuschließen. Mit der Erschließung könnte Anfang des Jahres 2016 begonnen werden, so dass Anfang 2017 der Hochbaubeginn möglich wäre.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Büchenbach Fl.-Nrn. 673 und 673/2 und Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Büchenbach Fl.-Nrn. 609, 629, 672, 674, 675, 678, 679, 682, 683, 726, 727, 728, 729, 731, 732 und 733 (siehe Anlage 1).

Die Größe des Planbereichs beträgt ca. 6,34 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan stellt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 412 Wohnbauflächen dar.

Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

- Das geplante Wohngebiet entsteht im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II.
- Das Gebiet soll über den aktuell im Bau befindlichen Nordabschnitt des Ringschlusses Adenauerring an das städtische Straßennetz angebunden werden.
- In unmittelbarer Nähe am Nahversorgungszentrum gibt es Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr, die von mehreren Buslinien angefahren werden.
- Die vom Verkehr auf dem Adenauerring ausgehenden Lärmemissionen sind zu berücksichtigen.
- Im benachbarten Nahversorgungszentrum sind Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote vorhanden.
- Die vorhandenen bzw. im Bau befindlichen Wegebeziehungen zu angrenzenden Baugebieten, zum Nahversorgungszentrum Büchenbach-West und zum Landschaftsraum des Bimbachtals sollen aufgenommen werden.
- Die Entwässerung erfolgt im qualifizierten Trennsystem.
- Das Gelände fällt leicht von Norden nach Süden.
- Für das Vorhaben ist eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB vorzunehmen.

e) Städtebauliche Ziele

Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept geht auf das Ergebnis eines Ideenwettbewerbs zurück, das erstmals im Bebauungsplan Nr. 411 umgesetzt wurde. Aufgrund aktueller Anforderungen soll das Konzept für den Bebauungsplan Nr. 412 angepasst werden:

- Eine größere Baudichte soll entstehen, um mehr Wohnraum bzw. Wohneinheiten (vor allem im Geschosswohnungsbau) zu ermöglichen.
- Die Wohnhöfe sollen von Parkieranlagen freigehalten werden, um die Aufenthaltsqualität für die Anwohner zu verbessern.
- Die Gebäude für Geschosswohnungsbau im Norden des Plangebietes sollen unter Berücksichtigung einer späteren Realisierung der Stadtumlandbahn (StUB) an den Adenauerring heranrücken. Die Grundstücke sollen zukünftig unmittelbar an den Fuß- und Radweg grenzen und können somit für Fußgänger und Radfahrer von dort erschlossen werden.
- Kompakte Baukörper und die Ausrichtung der Gebäude sollen weiterhin eine hohe Energieeffizienz und die aktive und passive Nutzung von Solarenergie ermöglichen.

Städtebauliche Varianten 1 – 5 (Anlagen 2 – 6)

Auf der Grundlage der Bebauungsstrukturen aus dem Wettbewerbsentwurf wurden 5 städtebauliche Varianten für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 412 ausgearbeitet.

Die Variante 1 beruht auf dem Konzept des Bebauungsplans Nr. 411. In den Varianten 2 – 5 werden die städtebauliche Dichte und der Anteil des Geschosswohnungsbaus kontinuierlich erhöht. Die Variante 5 sieht nur noch Geschosswohnungsbau vor.

Die geplante Höhenentwicklung ist in allen Varianten ähnlich. Für den Geschosswohnungsbau am Adenauerring ist eine 4-geschossige Bebauung vorgesehen. Die Mehrfamilienhäuser inner-

halb der Baugebiete sollen 3 Geschosse erhalten.

Doppelhäuser und Reihenhäuser können mit 2 Vollgeschossen und zusätzlichen Laternengeschossen gebaut werden.

In allen Varianten sollen die erforderlichen Stellplätze für die Geschosswohnungsbauten in Tiefgaragen untergebracht werden.

Prüfung der städtebaulichen Varianten

Die städtebaulichen Varianten wurden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Städtebauliche Dichte
- Mischung von Wohnungstypen
- Gefasste Straßenräume
- Parkierungsfreie Wohnhöfe
- Energieeffizienz und Besonnung
- Einfügen in die Umgebung

In den Anlagen 2 – 6 liegen die städtebaulichen Varianten 1- 5 mit einer Berechnung der möglichen Wohneinheiten und einer Beurteilung anhand der vorgegebenen Kriterien bei.

Städtebauliche Variante 3 als Grundlage für die weitere Planung

Ergebnis der Prüfung ist, dass die städtebauliche Variante 3 die Anforderungen an das künftige Baugebiet am besten erfüllt:

- Die städtebauliche Dichte ist wesentlich höher. So erhöht sich im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 411 die Zahl der realisierbaren Wohneinheiten (WE) um ca. 82 % von 166 WE auf 302 WE.
- Die Mischung aus Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbauten bleibt ausgewogen.
- Die Wohnhöfe sind frei von Parkieranlagen. Dennoch wird für die Einfamilienhäuser wohnungsnahes Parken im Einfahrtsbereich der Wohnhöfe weiterhin ermöglicht.
- Die Energieeffizienz, die Besonnungssituation und die Möglichkeiten zur Erzielung passiver und aktiver Solarenergiegewinne bleiben im Vergleich zur Energie-Plus-Siedlung 411 erhalten.
- Das städtebauliche Konzept aus dem Ideenwettbewerb bleibt erkennbar. Dies führt zu einem Zusammenhalt der einzelnen Baugebiete und trägt zur Identifikation der Bewohner mit dem gesamten Quartier bei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bebauungsplan Nr. 412 – Häuslinger Wegäcker West – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan soll auf Grundlage der städtebaulichen Variante 3 (Anlage 4) aufgestellt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 für das Gebiet westlich des Baugebietes 411, zwischen Adenauerring und Häuslinger Straße, nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

Darüber hinaus sollen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 511.600A
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:	1.	Geltungsbereich
	2.	Städtebauliche Variante 1
	3.	Städtebauliche Variante 2
	4.	Städtebauliche Variante 3
	5.	Städtebauliche Variante 4
	6.	Städtebauliche Variante 5

III. Abstimmung
siehe Anlage

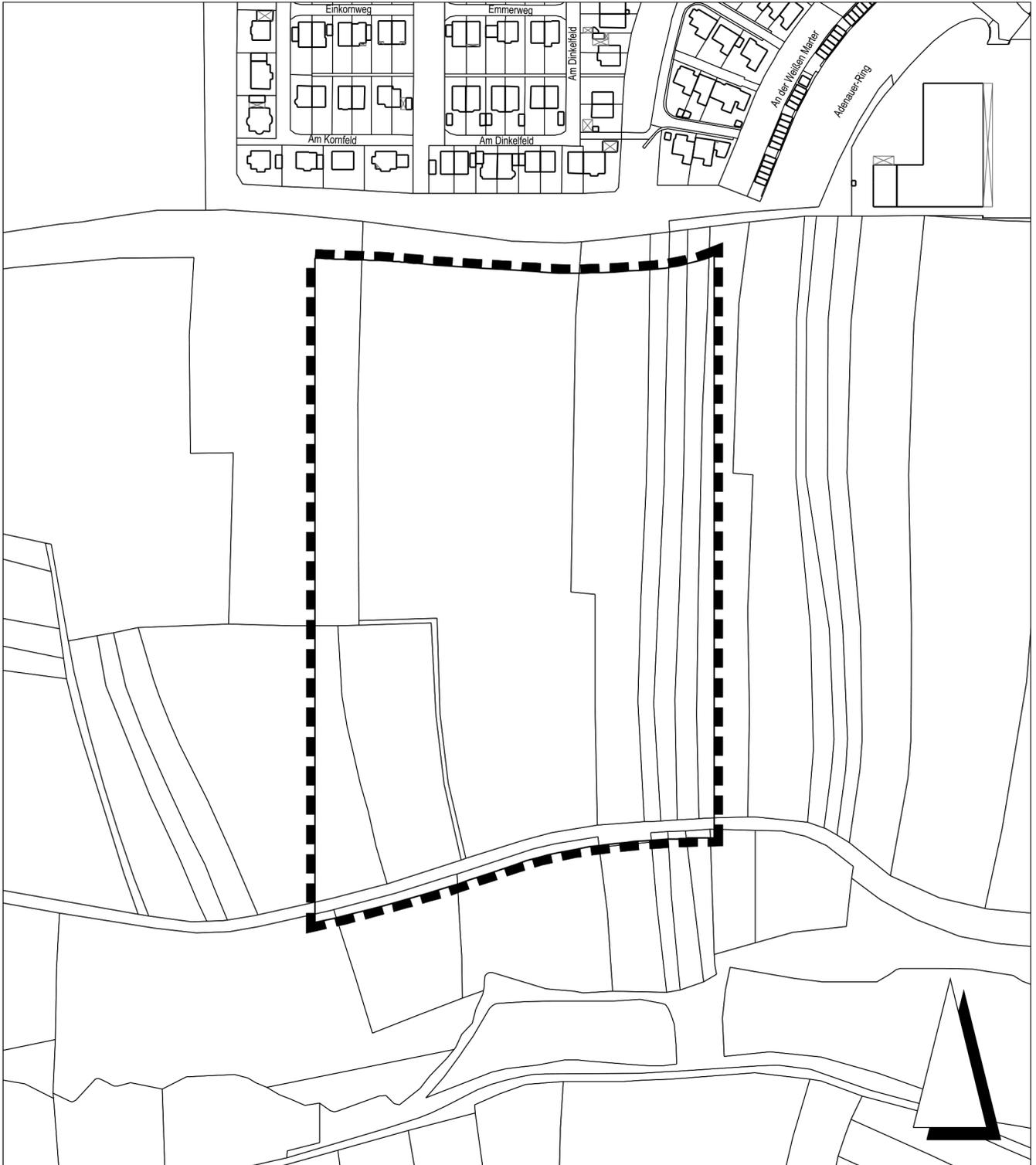
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 412

- Häuslinger Wegäcker West -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: August 2014

Prüfung städtebaulicher Varianten Städtebauliche Variante 1



Anzahl der Wohneinheiten (WE)	
Einfamilienhäuser:	69 EFH
Einzelhäuser	15 EH
Doppelhäuser	30 DHH
Reihenhäuser	24 RH
Geschosswohnungsbau:	132 Whg. (zu je 85 m ²)
Anzahl Wohneinheiten:	201 WE

Beurteilung Variante 1	
+ positiv o neutral - negativ	
Städtebauliche Dichte	o
Vielfalt Haus- u. Wohnungstypen	+
Gefasste Straßenräume	o
Parkierungsfreie Wohnhöfe	-
Energieeffizienz / Besonnung	+
Einfügen in die Umgebung	+
Ergebnis	o/+

Prüfung städtebaulicher Varianten **Städtebauliche Variante 2**

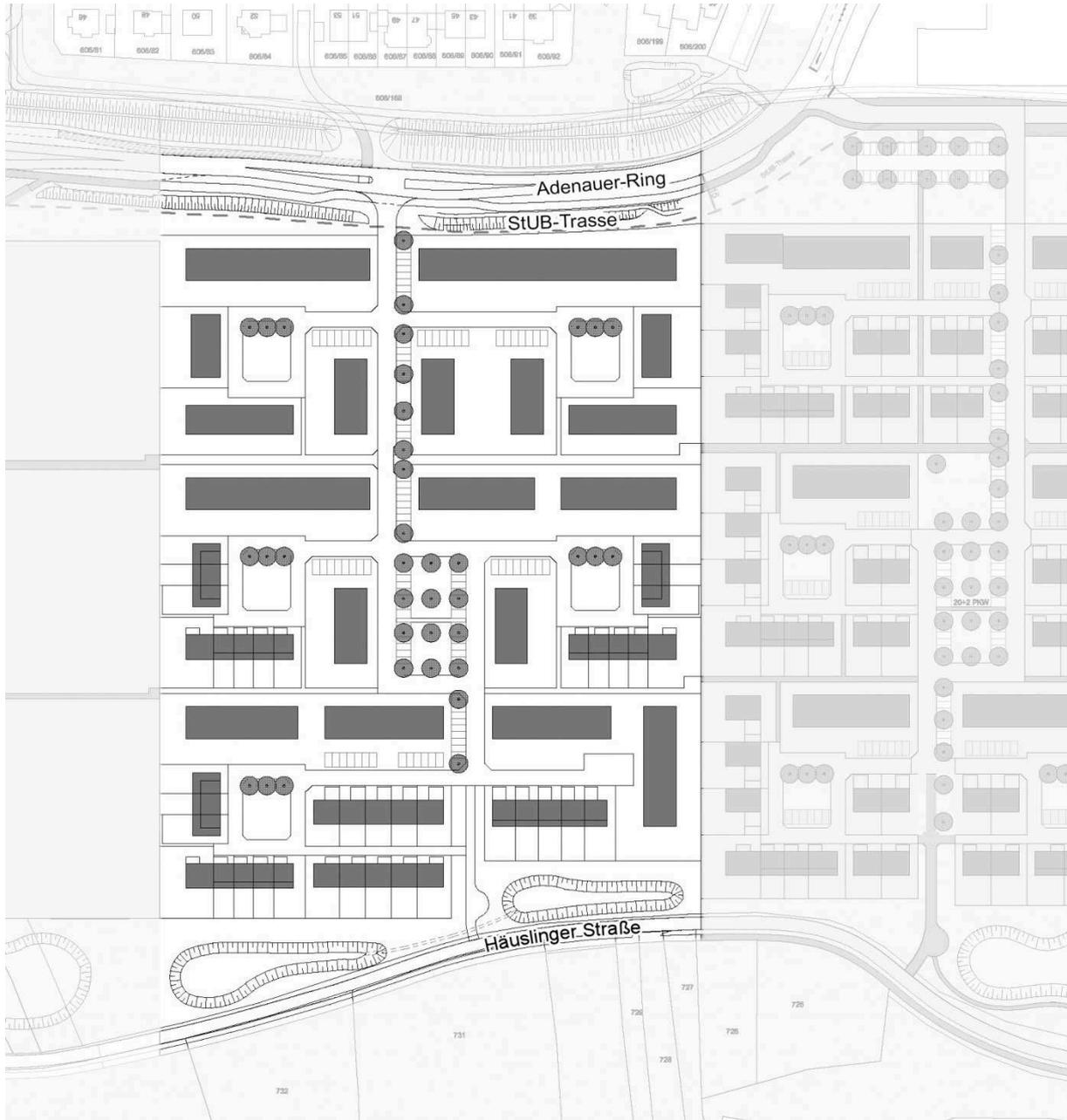


Anzahl der Wohneinheiten (WE)	
Einfamilienhäuser:	67 EFH
Einzelhäuser	0 EH
Doppelhäuser	22 DHH
Reihenhäuser	45 RH
Geschosswohnungsbau:	178 Whg.
	(zu je 85 m ²)
Anzahl Wohneinheiten:	245 WE

Beurteilung Variante 2	
+ positiv 0 neutral - negativ	
Städtebauliche Dichte	0
Vielfalt Haus- u. Wohnungstypen	+
Gefasste Straßenräume	0
Parkierungsfreie Wohnhöfe	-
Energieeffizienz / Besonnung	+
Einfügen in die Umgebung	+
Ergebnis	0/+

Prüfung städtebaulicher Varianten

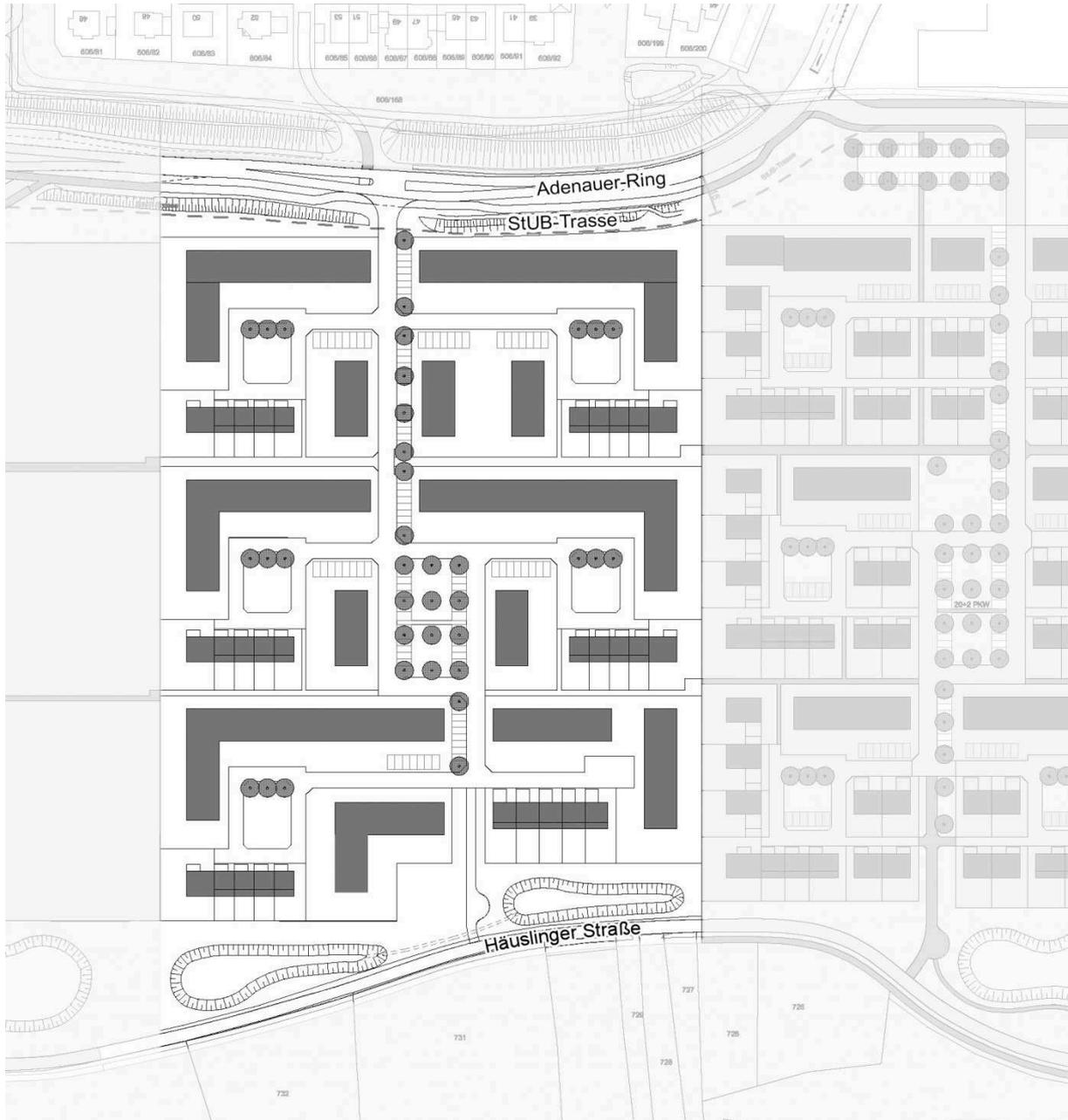
Städtebauliche Variante 3



Anzahl der Wohneinheiten (WE)	
Einfamilienhäuser:	39 EFH
Einzelhäuser	0 EH
Doppelhäuser	0 DHH
Reihenhäuser	39 RH
Geschosswohnungsbau:	263 Whg.
	(zu je 85 m ²)
Anzahl Wohneinheiten:	302 WE

Beurteilung Variante 3	
+ positiv 0 neutral - negativ	
Städtebauliche Dichte	+
Vielfalt Haus- u. Wohnungstypen	+
Gefasste Straßenräume	+
Parkierungsfreie Wohnhöfe	+
Energieeffizienz / Besonnung	+
Einfügen in die Umgebung	+
Ergebnis	+

Prüfung städtebaulicher Varianten Städtebauliche Variante 4

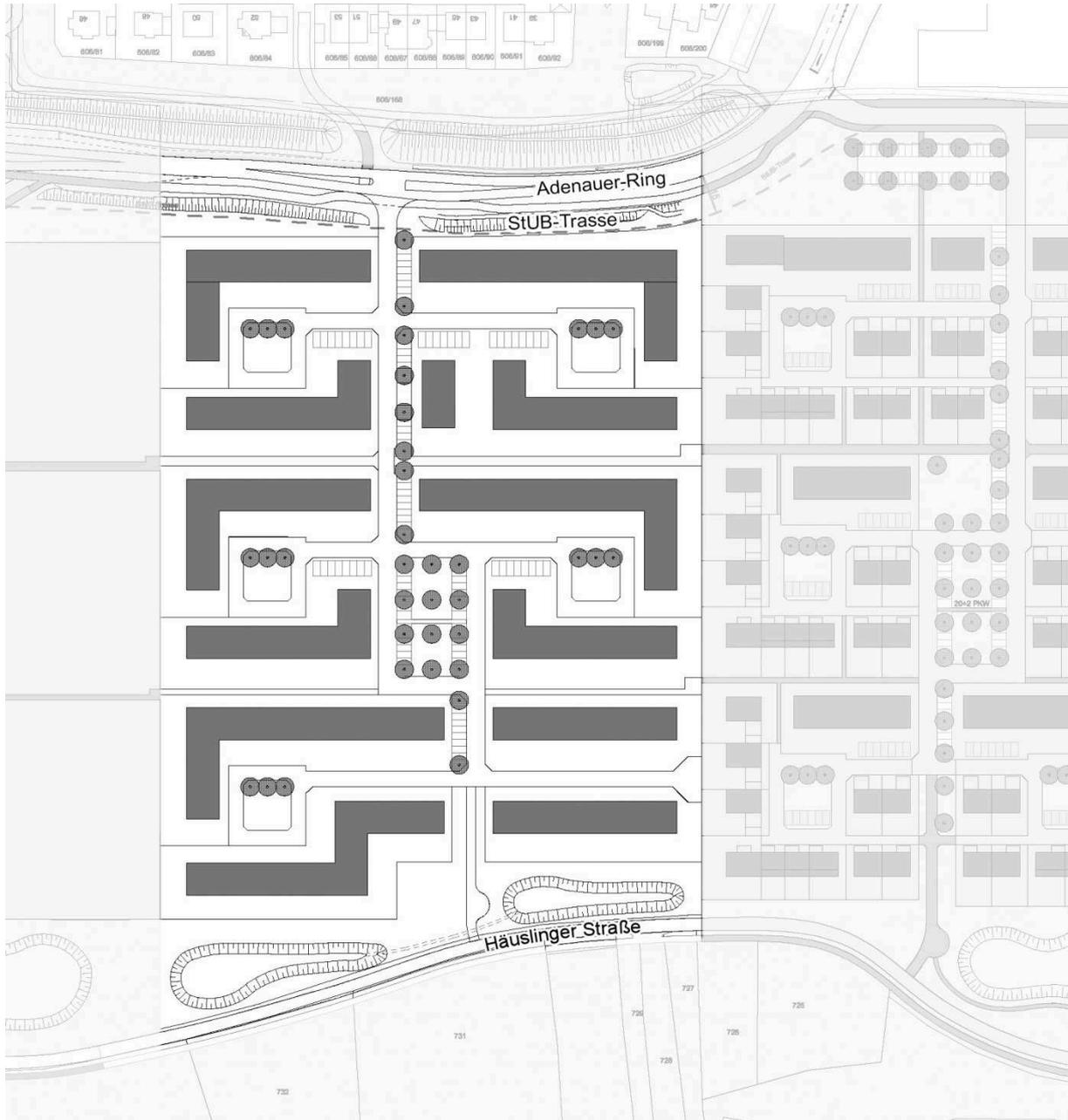


Anzahl der Wohneinheiten (WE)	
Einfamilienhäuser:	30 EFH
Einzelhäuser	0 EH
Doppelhäuser	0 DHH
Reihenhäuser	30 RH
Geschosswohnungsbau:	299 Whg.
	(zu je 85 m ²)
Anzahl Wohneinheiten:	329 WE

Beurteilung Variante 4	
+ positiv o neutral - negativ	
Städtebauliche Dichte	+
Vielfalt Haus- u. Wohnungstypen	o
Gefasste Straßenräume	+
Parkierungsfreie Wohnhöfe	+
Energieeffizienz / Besonnung	o
Einfügen in die Umgebung	o
Ergebnis	o/+

Prüfung städtebaulicher Varianten

Städtebauliche Variante 5



Anzahl der Wohneinheiten (WE)	
Einfamilienhäuser:	0 EFH
Einzelhäuser	0 EH
Doppelhäuser	0 DHH
Reihenhäuser	0 RH
Geschosswohnungsbau:	404 Whg. (zu je 85 m ²)
Anzahl Wohneinheiten:	404 WE

Beurteilung Variante 5	
+ positiv 0 neutral - negativ	
Städtebauliche Dichte	0
Vielfalt Haus- u. Wohnungstypen	-
Gefasste Straßenräume	+
Parkierungsfreie Wohnhöfe	+
Energieeffizienz / Besonnung	-
Einfügen in die Umgebung	-
Ergebnis	-/0

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:

611/014/2014

Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Gewerbegebiet Tennenlohe" - Sachstand und weiteres Vorgehen Vorbereitende Untersuchungen gem. § 165 Abs. 4 BauGB

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Gewerbegebiet Tennenlohe“ - Einleitung Vorbereitender Untersuchungen gem. § 165 Abs. 4 BauGB	UVPA	17.04.2012	Ö	Gutachten	verwiesen
	StR	26.04.2012	Ö	Beschluss	vertagt
	StR	27.09.2012	Ö	Beschluss	Ja 46, Nein 2

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung zum Stand der Vorbereitenden Untersuchungen zur Festlegung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und zum weiteren Vorgehen – Beteiligung der Öffentlichkeit und Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen – wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Bereich des Gewerbegebietes in Tennenlohe ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme beabsichtigt. Ziel ist die Neuordnung des Gewerbegebietes und die erstmalige Entwicklung von Gewerbeflächen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen, für den Bereich „Gewerbegebiet Tennenlohe“ mit einer Größe von ca. 50,5 ha Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen, um Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 (3) BauGB zu gewinnen (siehe Luftbild Anlage 1).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stand der Vorbereitenden Untersuchungen soll dargelegt und das weitere Vorgehen aufgezeigt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Stand der Vorbereitenden Untersuchungen

Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse

Eine Bestandsaufnahme der Nutzungen, der Baustruktur und des Baurechts im Bereich der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde vorgenommen, die die Heterogenität und auch die vorhandenen Baulücken und Nachverdichtungspotentiale dokumentiert.

Ebenso wurde eine Bestandsaufnahme der Straßen und Wege vorgenommen, die die unterschiedlichen Querschnitte und Ausbauzustände dokumentiert, aus denen eine erforderliche Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Orientierung im Gewerbegebiet abgeleitet werden kann.

Auf Grundlage der beiden Bestandsaufnahmen wurde eine Analyse der baulichen Nutzungen, der Straßen und Wege und der Gestaltung im Gewerbegebiet nach den Maßstäben der Ziele der Gesamtmaßnahme durchgeführt.

Das Ergebnis bestätigt den Handlungsbedarf, zeigt aber auch Teilbereiche innerhalb der VU, die bereits heute den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Wesentlichen entsprechen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist daher der Untersuchungsbedarf fortgeschrieben worden (*siehe Anlage 2*).

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden eingeholt. Die eingegangenen Stellungnahmen stützen im Wesentlichen die Ziele der Gesamtmaßnahme; es wurden keine Erkenntnisse gewonnen, die die Ziele generell in Frage stellen.

Ermittlung Eigentums-, Miet- und Pachtverhältnisse

Im Bereich der VU befinden sich rd. 180 Grundstücke, die zusammen rd. 130 Eigentümern gehören. Die Straßen und Wege befinden sich im öffentlichen Eigentum - Stadt Erlangen, Bundesrepublik Deutschland - (*siehe Überblick in Anlage 3*).

Die Zahl der Mieter und Pächter von Grundstücken und Gebäuden im Gewerbegebiet ist aktuell nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sie die Zahl der Eigentümer um ein vielfaches übersteigt.

Nachweis erhöhter Bedarf an Arbeitsstätten

Ein wesentlicher Teil der Begründung des Allgemeinwohlerfordernisses von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen für Gewerbeflächen ist der Nachweis eines erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten.

Nach der vorliegenden Berechnung für den Zeitraum 2013 -2022 übersteigt der mittelfristige Bedarf an Gewerbeflächen in Erlangen das Angebot vor Ort bei Weitem.

Es wurde ein zusätzlicher mittelfristiger Bedarf in Höhe von ca. 65,2 ha für Erlangen ermittelt. Demgegenüber stehen gewerbliche Baulücken und Reserveflächen mit einer Fläche von insgesamt 34,8 ha, die mittelfristig mit den Instrumenten des allgemeinen Städtebaurechts mobilisiert werden könnten. Ein erhöhter Bedarf an Arbeitsstätten liegt damit vor.

Fazit

Die bisherigen Ergebnisse der VU stützen die Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und die Absicht der Festsetzung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Bereich „Gewerbegebiet Tennenlohe“.

Die Bestandsaufnahme, die Bestandsanalyse und der Nachweis des erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten liegen während der Sitzung im Ratssaal aus und können eingesehen werden.

Weiteres Vorgehen

Information Ortsbeirat

Der Ortsbeirat Tennenlohe soll über den Sachstand und das weitere Vorgehen informiert werden.

Information Öffentlichkeit und Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen

Nach § 165 Abs. 4 i. V. m. § 137 BauGB sollen die Entwicklungsabsichten den Betroffenen – Eigentümer, Mieter, Pächter, sonstigen Betroffene – im Rahmen der VU möglichst frühzeitig erörtert werden. Dabei sollen die Betroffenen zur Mitwirkung bei der Entwicklung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt werden und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden. Die Betroffenen sind gegenüber der Stadt zur Auskunft verpflichtet. Die im Rahmen der Beteiligung erhobenen Daten dürfen nur zu Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme verwendet werden.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Bestandsanalyse kann ein unterschiedlicher Grad von Betroffenheit abgeleitet werden. Deshalb wird für die Beteiligung ein differenziertes Vorgehen vorgeschlagen (*siehe auch Anlage 4*). Der Aufwand für die Verwaltung bleibt dadurch verhältnismäßig:

1. In Tennenlohe soll eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt werden, um die Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und der VU vorzustellen. Die Informationsveranstaltung soll sich zum Einen an die Bürger im Stadtteil Tennenlohe und zum Anderen an die Betroffenen im Bereich der VU richten. Zu der Informationsveranstaltung sollen alle Eigentümer schriftlich eingeladen werden. Durch öffentliche Bekanntmachung und Aushänge im Gewerbegebiet sollen Mieter und andere Betroffene auf die Veranstaltung hingewiesen werden.
2. Die Mitwirkungsbereitschaft von Eigentümern und Pächtern von Baulücken, Reserveflächen und potentiellen Erweiterungsflächen im Bereich der VU soll in Form von Anschreiben und persönlichen Gesprächen geprüft werden.

Darüber hinaus kann es zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein, auf weitere Eigentümer, Mieter und Pächter einzeln zuzugehen. Zuvor sollte jedoch ein positives Ergebnis der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme und ein Vorschlag für eine zweckmäßige Begrenzung eines Entwicklungsbereichs vorliegen.

Mit dem gestuften Vorgehen wird sichergestellt, dass bei allen Eigentümern, Mietern und Pächtern von Grundstücken innerhalb eines evtl. Entwicklungsbereichs die Mitwirkungsbereitschaft in Form von Anschreiben und persönlichen Gesprächen ermittelt wurde.

Gebietsabgrenzung und städtebauliche Einzelmaßnahmen

Sollte im Ergebnis der VU stehen, dass für den Entwicklungszweck das Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in Betracht kommt, kann ein Entwicklungsbereich festgelegt werden. Der Entwicklungsbereich ist dabei so zu begrenzen, dass die Entwicklung zweckmäßig durchgeführt werden kann. Die im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme erforderlichen Einzelmaßnahmen sind zu konkretisieren.

Nachweis finanzielle Durchführbarkeit

Eine gesichert erscheinende Finanzierung der Maßnahme zählt zu den Voraussetzungen einer zügigen Durchführung innerhalb eines absehbaren Zeitraumes. Deshalb sollen bereits im Rahmen der VU die Kosten der Gesamtmaßnahme überschlägig ermittelt und die Möglichkeiten der Finanzierung aufgezeigt werden. Die Ermittlung des entwicklungsunbeeinflussten Anfangswerts und des Endwerts von Baulücken, Reserveflächen und potentiellen Erweiterungsflächen im Rahmen von gutachterlichen Einschätzungen sind hierfür erforderlich.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen werden zusammengefasst und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden aktuell nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kost/Kerr/Ski
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Luftbild Gewerbegebiet Tennenlohe
 2. Untersuchungsbedarf und städtebauliche Ziele (07/2014)
 3. Eigentümerstruktur
 4. Konzept zur Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft

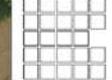
III. Abstimmung
siehe Anlage

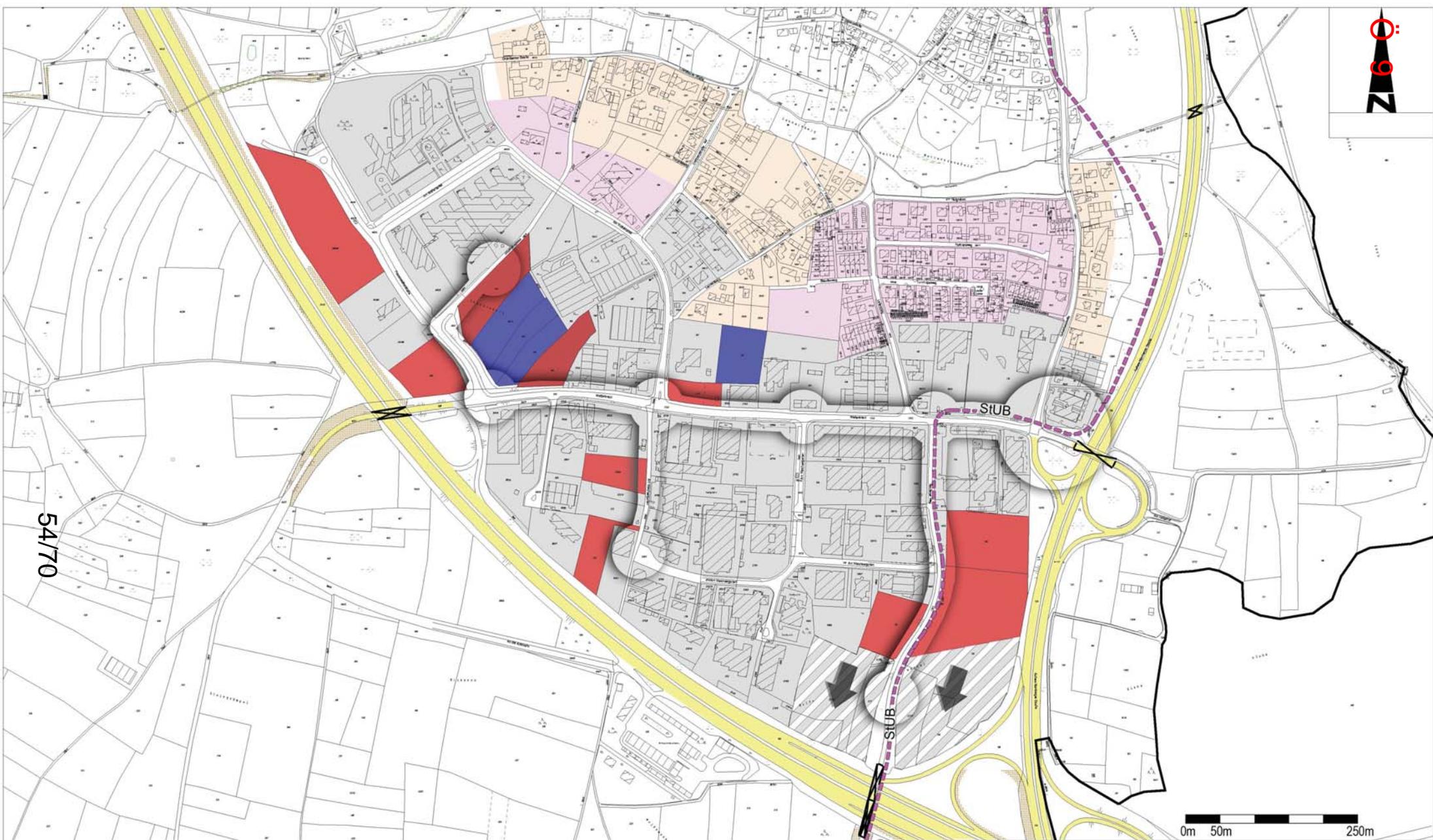
IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



53170

 Bereich der vorbereitenden
Untersuchung

Stadt Erlangen 	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Vorbereitende Untersuchungen "Gewerbegebiet Tennenlohe"	
ANLAGE 1 Luftbild Gewerbegebiet Tennenlohe	
611.1	Stand: 08/2011



Untersuchungsbedarf / Städtebauliche Ziele

- Aktivierung von Baulücken
- Aktivierung von Reserveflächen
- Prüfung Entwicklung weiterer Gewerbeflächen



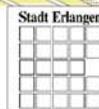
Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Orientierung im Gewerbegebiet



Berücksichtigung der aktuell favorisierten StUB - Trasse

Hinweise

- Gewerbliche Bauflächen (FNP)
- Wohnbauflächen (FNP)
- Gemischte Bauflächen (FNP)



Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorbereitende Untersuchungen "Gewerbegebiet Tennenlohe"

ANLAGE 2
Untersuchungsbedarf / Städtebauliche Ziele (Juli 2014)

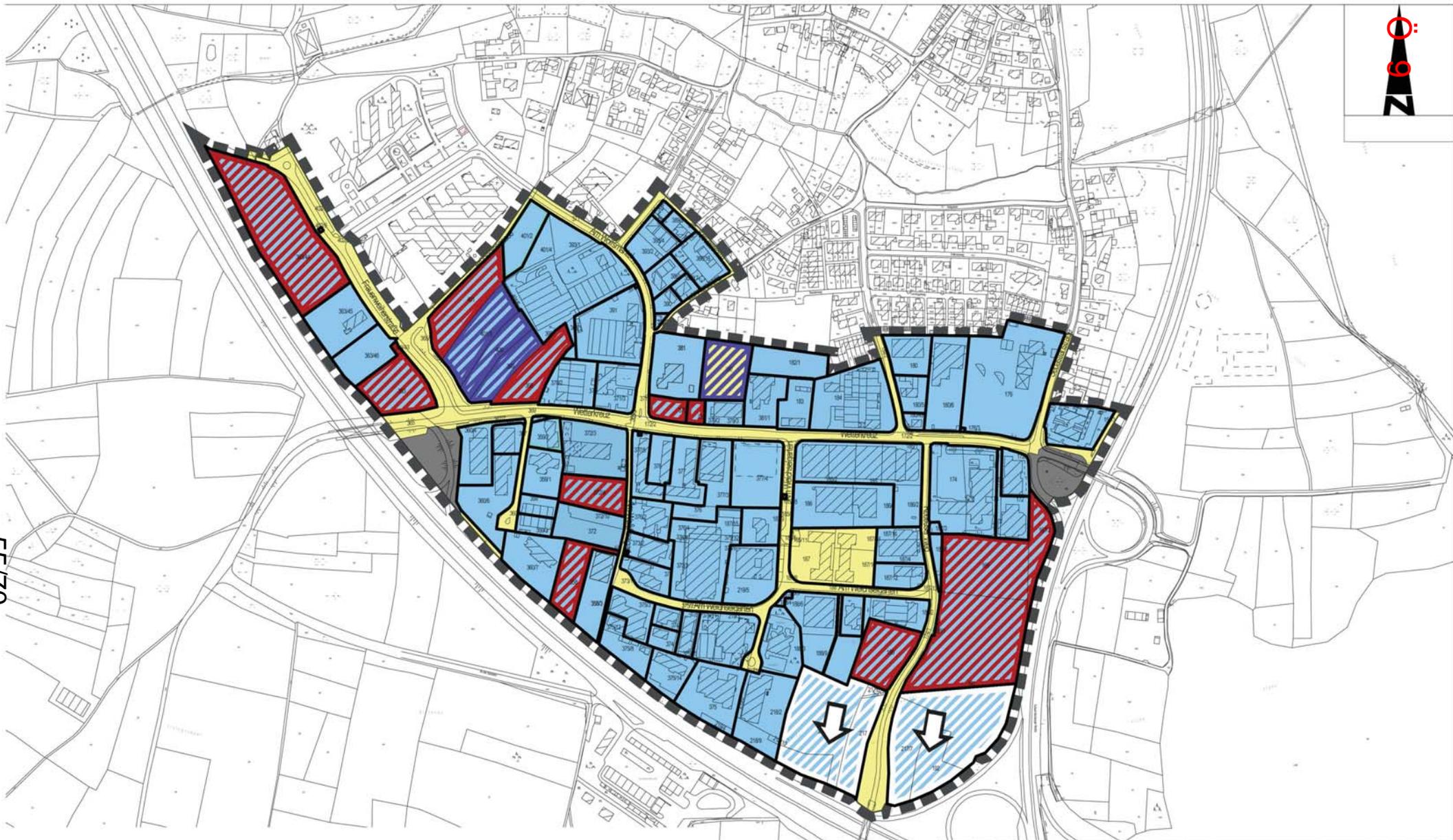
Maßstab = 1:5000

611.1

Stand: 07 / 2014



55/70



Eigentümerstruktur

-  Stadt Erlangen
-  Bundesrepublik Deutschland
-  private und sonstige Eigentümer

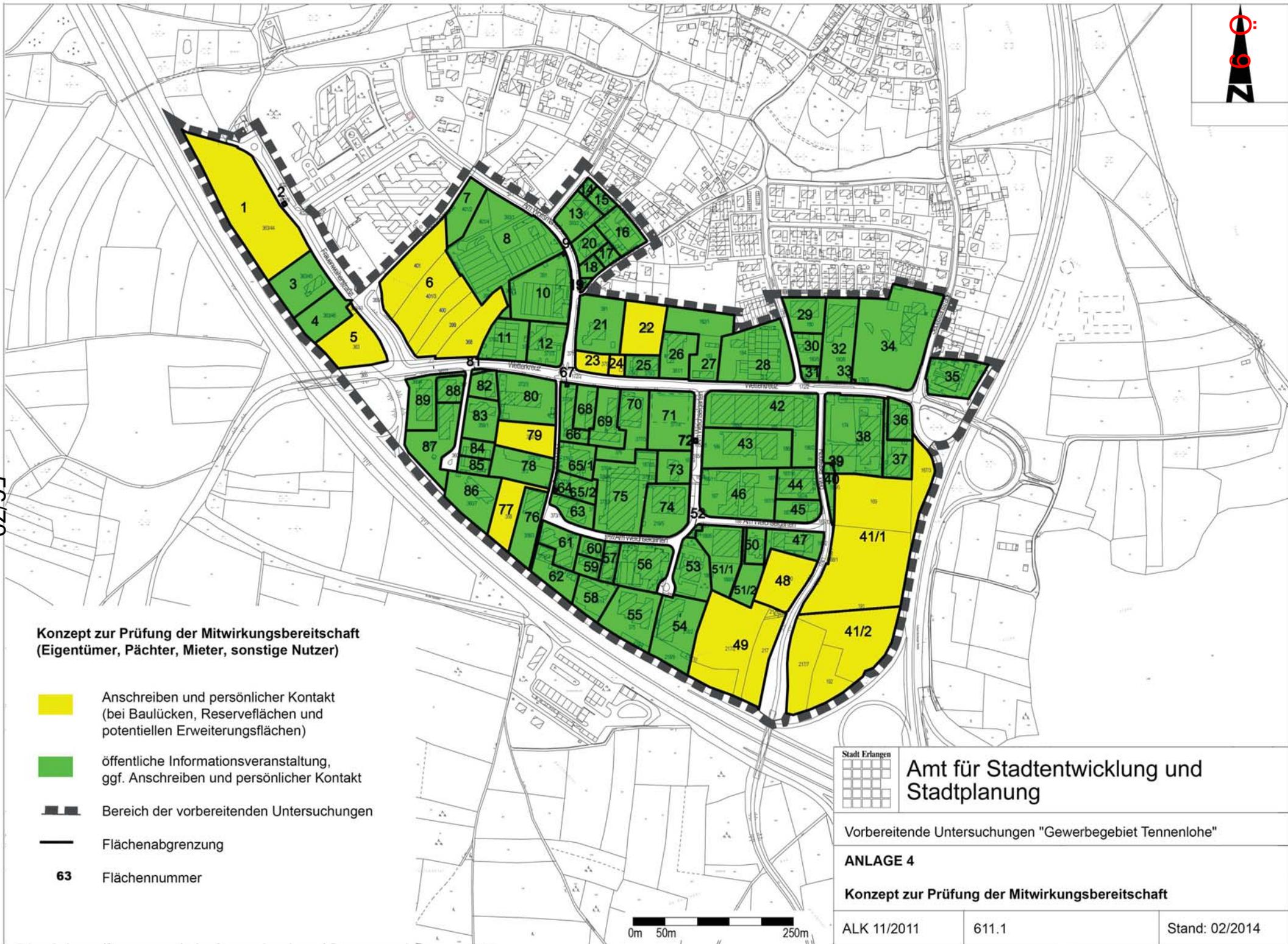
-  Baulücke
Baugrundstück mit Potential
-  Reservefläche
-  potentielle
Erweiterungsfläche

	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Vorbereitende Untersuchungen "Gewerbegebiet Tennenlohe"	
ANLAGE 3	
Eigentümerstruktur	
ALK 11/2011	611.1
Stand: 07/2014	





56/70



**Konzept zur Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft
(Eigentümer, Pächter, Mieter, sonstige Nutzer)**

- Anschreiben und persönlicher Kontakt
(bei Baulücken, Reservflächen und
potentiellen Erweiterungsflächen)
- öffentliche Informationsveranstaltung,
ggf. Anschreiben und persönlicher Kontakt
- Bereich der vorbereitenden Untersuchungen
- Flächenabgrenzung
- 63** Flächennummer



**Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung**

Vorbereitende Untersuchungen "Gewerbegebiet Tennenlohe"

ANLAGE 4

Konzept zur Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft



ALK 11/2011

611.1

Stand: 02/2014

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
610.3/004/2014

Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB im Bereich Hartmannstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen beschließt den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB. Diese sind Voraussetzung für die Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ und ggf. zur Festlegung als Sanierungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet ist in der Anlage dargestellt. Laut § 141 Abs. 3 BauGB leitet die Gemeinde die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat am 24.07.2014 einen Grundsatzbeschluss zur Einleitung von städtebaulichen Untersuchungen im Bereich Hartmannstraße gefasst.

Im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ sollen städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung dieser Gebiete mit dem Ziel gefördert werden, die Wohnqualität sowie die Nutzungsvielfalt zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen beizutragen. Das dargestellte Quartier weist voraussichtlich Anzeichen eines entsprechenden Handlungsbedarfs auf.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ist die Durchführung von sog. Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB. Diese Vorbereitenden Untersuchungen werden durch ein externes Büro durchgeführt. Die Abstimmungsgespräche zum Vorgehen und Inhalt der Untersuchung mit der Regierung von Mittelfranken hierzu laufen.

Im Vergleich zum Grundsatzbeschluss vom 24.07.2014 wird das Untersuchungsgebiet in nordwestliche Richtung erweitert, um ausreichende Beurteilungskriterien zu erhalten (siehe Anlage).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden durch ein externes Büro durchgeführt. Die Vergabe

dieser Planungsleistungen erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung.
Die erforderlichen Haushaltsmittel zur externen Vergabe der erforderlichen Untersuchungen stehen bereit.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 511.600
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Karte Untersuchungsgebiet für die Vorbereitenden Untersuchungen Hartmannstraße

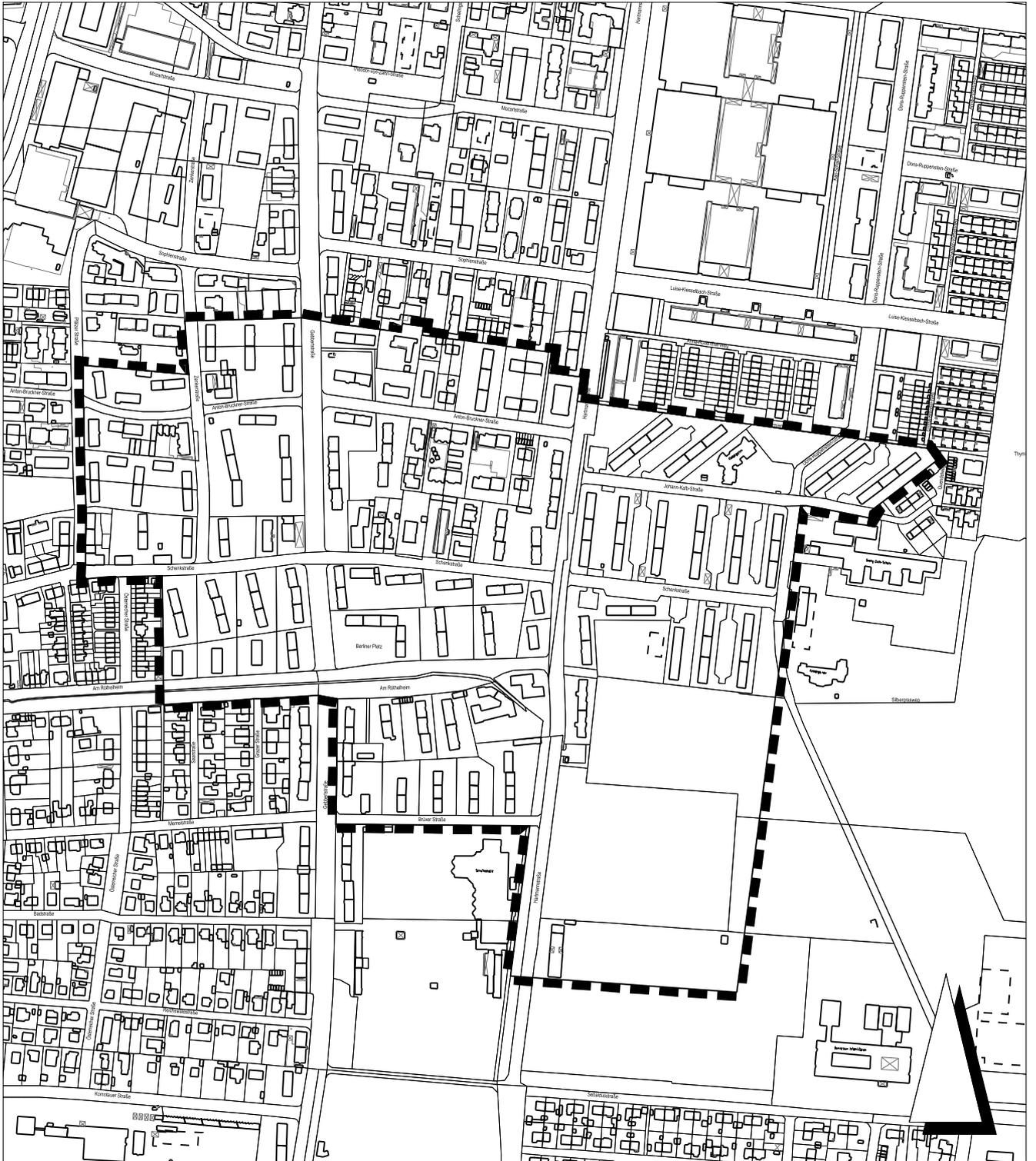
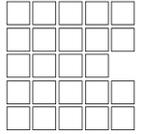
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Untersuchungsgebiet Hartmannstraße



Grenze des Untersuchungsgebietes

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: September 2014

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI\61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
612/002/2014

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

hier: **Bebauungsplan E 381 der Stadt Erlangen - Südwestlich Eltersdorfer Straße**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die neue Erschließungsstraße im Bereich des BPlan E381 wird gemäß Anlage 1 benannt mit:

- a) **Konrad-Wegner-Straße**
oder
- b) **Pfarrer-Wegner-Straße**

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeinden haben gemäß Art. 56 Abs. 2 GO für eine zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu sorgen. Dazu tragen Straßen- und Platznamen, Straßennamensschilder und Hausnummern wesentlich bei. Dadurch wird insbesondere bei Notfällen ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, sowie Zustellungen und der private Besuchsverkehr erleichtert. Für die Erteilung der Namen ist gemäß Art. 53 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde zuständig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Geltungsbereich des BPlan 381 ist eine Erschließungsstraße zu benennen. Benennungen neuer Straßen sollen dabei vorrangig nach der Vorschlagsliste für Straßenbenennungen erfolgen. Der Vorschlag eine Straße nach Konrad Wegner zu benennen wurde 2006 in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Pfarrer Konrad Wegner (Lebensdaten: *22.12.1935 in Erlangen, + 04.12.2005 in Erlangen war der erste Pfarrer der Pfarrei St. Kunigund in Eltersdorf. Hauptberuflich war er als Lehrer am Helene-Lange-Gymnasium in Fürth tätig, führte jedoch stets mit viel Engagement seine nebenamtliche Tätigkeit als Pfarrer und Seelsorger aus.

Während seiner 36-jährigen Seelsorgezeit erwarb er sich große Verdienste um den Bau der Kirche, des Kindergartens, des Kinderhorts sowie einer Heilpädagogischen Tagesstätte. Pfarrer Wegner lag besonders die Jugend am Herzen. In Eltersdorf schuf er Freizeiträume für Jugendliche und leitete das Freizeitzentrum St. Kunigund. Aber auch über die Grenzen Erlangens hinaus war Konrad Wegner für die Jugend im Einsatz. So gründete er im Jahr 2002 den Verein zur Förderung des Jugendzentrums Wladimir und stand diesem vor. 1996 wurde er für seinen langjährigen sozialen Einsatz für Kinder und Jugendliche mit dem

Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Konrad Wegner wird nach wie vor von den Eltersdorfern hoch geschätzt.

Der Ortsbeirat Eltersdorf hat in seiner Stellungnahme vom 02.08.2014 eine Straßenbenennung ihm zu Ehren befürwortet.

Die Straßen- und Wegebenennungen erfolgen gemäß den Grundsätzen des „Leitfadens für Straßenbenennungen“ (UVPA Beschluss vom 16.11.2010).
In diesem Fall soll jedoch aufgrund einer Namensähnlichkeit mit der bereits im Röthelheimpark vorhandenen Alfred-Wegener-Straße von der aktuell üblichen Praxis abgewichen werden, die Straße nur mit dem Nachnamen der zu ehrenden Person zu benennen.

Alternativ zu dem Straßennamen **Konrad-Wegner-Straße** ist auch eine Benennung mit **Pfar-
rer-Wegner-Straße** denkbar.

Nähere Angaben zur Person werden auf einem darunter angebrachten Hinweisschild ange-
zeigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung vor Ort (Aufstellen der Schilder) erfolgt durch Amt 66 in Abstimmung mit Amt 61.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

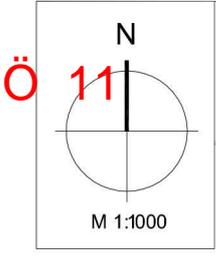
Anlage 1: Lageplan zur Neubenennung im BPlan E381

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Konrad-Wegner-Straße

Eilersdorfer Straße

Grundherrstraße

Holzschuherring

62/70

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/013/2014

SPD-Fraktionsantrag Nr. 086/2014 - Kreisverkehr Kurt-Schumacher-Straße - Erkennbarkeit im Dunkeln

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 32, Amt 66, Polizei

I. Antrag

Der Kreisverkehr Kurt-Schumacher-Straße / B4 wird gemäß Anlage mit Zeichen 625-21 StVO (Richtungstafeln in Kurven) versehen.
Der SPD-Fraktionsantrag 086/2014 vom 03.06.2014 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Laut Fraktionsantrag ist die Anfahrt des Kreisverkehrs „nachts ohne Beleuchtung trotz Hinweisschild für Fremde und auch für Einheimische gefährlich, da die Zufahrt in den Kreisverkehr völlig im Dunkeln liegt“.

Laut Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren sind Kreisverkehre „außerhalb bebauter Gebiete in der Regel nicht beleuchtet. Wenn im Vorfeld bebauter Gebiete irritierende Lichtquellen im Umfeld des Kreisverkehrs auftreten, ist die Beleuchtung des Kreisverkehrs sinnvoll, um die Erkennbarkeit sicherzustellen“. Dies ist hier nicht der Fall. Die Beleuchtung des Kreisverkehrs ist zur Verbesserung der Erkennbarkeit des Kreisverkehrs nicht notwendig.

Für eine ausreichende Erkennbarkeit eines Kreisverkehrs sind laut Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren noch weitere Ausstattungselemente wie Markierung, Wegweisung und Beschilderung notwendig. Diese wurden im Zuge der Untersuchung ebenfalls - *mit folgendem Ergebnis* - geprüft:

Markierung und Leiteinrichtungen: in allen Zufahrten ohne Einwände

Wegweisung: „Vorwegweisertafel" (VZ 438 StVO): in allen Zufahrten ohne Einwände

Beschilderung:

- „Pfeil rechts vorbei“ und „Leitplatte“ (VZ 222-20 und 626-20 StVO): in allen Zufahrten ohne Einwände
- „Vorfahrt gewähren“ und „Kreisverkehr“ (VZ 205 und 215 StVO): in nördlicher und westlicher Zufahrt etwas verdreht (spät zu erkennen), in südlicher Zufahrt ohne Einwände
- "Richtungstafel in Kurven" (VZ 625-21 StVO): fehlt in allen Zufahrten

Zusammenfassend kommen die Fachämter in Abstimmung mit der Polizei zu dem Ergebnis, dass der Kreisverkehr ausreichend erkennbar ist und die Anfahrt an den Kreisverkehr auch bei Dunkelheit nicht als gefährlich eingestuft werden kann. Die ungünstig montierten und fehlen-

den Verkehrszeichen sollen jedoch entsprechend regelkonform hergestellt werden.

In der Unfallstatistik zeichnet sich auch kein abweichendes Bild. Nach Mitteilung der Polizei haben sich seit der Verkehrsfreigabe insgesamt 14 Verkehrsunfälle ereignet. 9 Unfälle ereigneten sich tagsüber und lediglich 5 Unfälle passierten in den Abend- bzw. Nachtstunden, wovon nur 1 Unfall darauf zurückzuführen war, dass die Einfahrt in den Kreisverkehr verpasst wurde. Bei 2 Unfällen handelte es sich um Auffahrunfälle, 1 Unfall war auf Blendwirkung zurückzuführen und 1 Unfall geschah unter Alkoholeinfluss.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Richtungstafeln auf der Kreisinsel wurden in der Planung im Jahre 2007 leider nicht berücksichtigt. Sie sind jedoch für die Erkennbarkeit des Kreisverkehrs und die Leitung des Verkehrs zwingend erforderlich und deshalb nachzurüsten.

Die etwas verdrehten Verkehrszeichen 205 und 215 in der nördlichen und westlichen Zufahrt sind neu auszurichten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Verbesserung der Erkennbarkeit des Kreisverkehrs sind bereits folgende verkehrsrechtliche Anordnungen erlassen worden:

VAO vom 01.09.2014: Ausrichtung der Verkehrszeichen und Rückschnitt des Bewuchses sowie Prüfung der Reflexionsfähigkeit und Größe insbesondere der VZ 205 und 215 StVO durch Amt 66

Ergänzende VAO vom 02.09.2014: zusätzliche Beschilderung mit Verkehrszeichen "Richtungstafel in Kurven" (VZ 625-21 StVO) durch Amt 66

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 400,-	bei Sachkonto: 255 102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 660 290/54 12 52 66/ 522 102
 sind nicht vorhanden

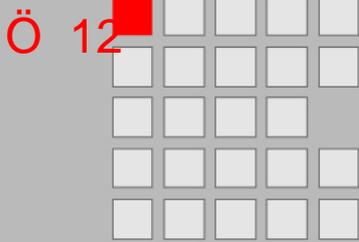
Anlagen: Anlage 1 - Fraktionsantrag 086/2014
Anlage 2 - Lageplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 03.06.2014

Antragsnr.: 086/2014

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/61

mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,

1. Stock, Zimmer 105 und 105a

Telefon 09131 862225

Telefax 09131 862181

spd.fraktion@stadt.erlangen.de

www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag für den UVPA Kreisverkehr an der Kurt-Schumacher-Straße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Kreisverkehr beim Übergang der Weinstraße in die Kurt-Schumacher-Str. mit Zufahrt von der B 4 hat wesentlich zur Flüssigkeit des Verkehrs beigetragen. Doch nachts ohne Beleuchtung ist die Anfahrt trotz Hinweisschild für Fremde und auch für Einheimische gefährlich, da die Zufahrt in den Kreisverkehr völlig im Dunkeln liegt.

Wir beantragen daher, an dem Kreisel/ Kreisverkehr an der Kurt-Schumacher-Str./ Weinstr./ Zufahrt von der B 4 Reflektoren bei den Einfahrten und rund um den Kreisel anzubringen, damit dieser von allen Seiten als solcher erkennbar wird.

Anlagen:
Satelittenbild und Schematische Darstellung

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Felizitas Traub-Eichhorn
Sprecherin für Verkehr

Robert Thaler
Stadtrat

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum

03.06.2014

AnsprechpartnerIn

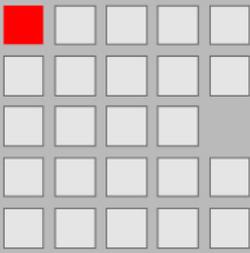
Saskia Coerlin

Durchwahl

09131-862225

Seite

1 von 2



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a

Telefon 09131 862225

Telefax 09131 862181

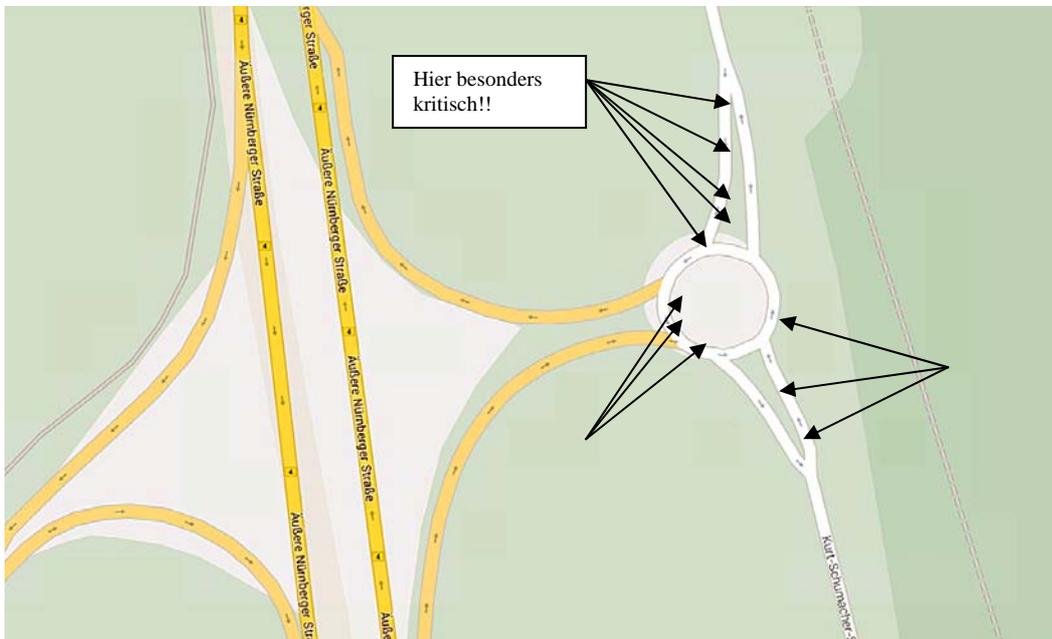
spd.fraktion@stadt.erlangen.de

www.spd-fraktion-erlangen.de



Datum

03.06.2014



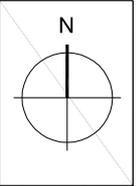
AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl

09131-862225

Seite

2 von 2



1) VZ 438

1)



2) VZ 222-20/VZ626-20



3) VZ 205/VZ 215



4) VZ 625-21

3)

2)

4)

B4

2)

4)

4)

3)

3)

1)

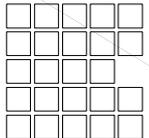
3)

2)

1)

Kurt-Schumacher-Str.

Stadt Erlangen



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung

Kurt-Schumacher-Straße / B4 - Kreisverkehr

SPD-Fraktionsantrag 086/2014 - Prüfung Ausstattungselemente

Bearbeitung: Single

SG.-Leitung: i.V. Single

M: ohne

Plannr.: 1 von 1

Abt.-Leitung: gez. Dr. Korda

67/70

erstellt am: 03.09.2014

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/014/2014

Ausbau Staatsstraße 2242 zwischen Sieglitzhof und Spardorf mit Knotenpunkt Sieglitzhofer Str./ Spardorfer Str. und mit Radweg: Sachstand + CSU-Fraktionsantrag Nr. 099/2014 vom 07.07.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66; Staatliches Bauamt Nürnberg

I. Antrag

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 099/2014 vom 07.07.2014 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die „Sieglitzhofer Straße“ bzw. „Erlanger Straße“ zwischen Sieglitzhof und Spardorf ist eine Staatsstraße (St 2242) in der Baulast des Freistaates Bayern. Daher wird der Planungsprozess zum Ausbau der Staatsstraße mit Knotenpunkt Sieglitzhofer Str. (St 2242)/ Spardorfer Str. (Gemeindestraße) und mit Radwegneubau vom Staatlichen Bauamt Nürnberg federführend durchgeführt. Als betroffene Gebietskörperschaft und Kreuzungspartner wird die Stadt Erlangen bei den Planungen beteiligt.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beabsichtigt in den kommenden Jahren die St 2242 zwischen Erlangen und Spardorf grundhaft zu erneuern und die Einmündung der Spardorfer Straße umzubauen. Inzwischen wurde der Ausbau der Ortsdurchfahrt Spardorf, mit einhergehenden schwierigen Grunderwerbsverhandlungen, vollendet, sodass sich die Planungen wieder auf die freie Strecke konzentrieren können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Planungen sind derzeit beim Staatlichen Bauamt Nürnberg in Bearbeitung. Dazu wurden die Fachämter der Stadt Erlangen um Stellungnahmen gebeten, um deren Anmerkungen berücksichtigen zu können. Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen keine Verfahrensschritte der Stadt aus. Die Planungen werden dementsprechend 2015 weiter konkretisiert. Ein Bau scheint nach derzeitigem Kenntnisstand ab 2016 möglich.

Gemäß UVPA-Beschluss 613/076/2011 hat sich die Stadt Erlangen für einen Kreisverkehr an der heutigen Einmündung Spardorfer Str./ Sieglitzhofer Straße ausgesprochen. Es besteht Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg und der Stadt Erlangen, dass die Kreisverkehrslösung umgesetzt wird. Neben straßenplanerischen Details sind im Planungsprozess beispielsweise noch Umweltbelange, Abstandsflächen, Grunderwerb und Finanzierung zu klären.

ren.

Im Zusammenhang mit der grundhaften Erneuerung der Straße soll auch ein asphaltierter Geh- und Radweg von Erlangen / Rennestraße bis Spardorf hergestellt werden. Kreisverkehr und Radweg könnten aus heutiger Sicht im Rahmen einer Sonderbaulast-Vereinbarung durch die Stadt errichtet werden und dann mit Mitteln aus Art. 13f FAG (75% - 80%) bezuschusst werden. Diesen Finanzierungsweg hat die Regierung von Mittelfranken bereits grundsätzlich bestätigt. Die Finanzierung der Straßenerneuerung sowie des Baus von Kreisverkehr und Radweg durch den Freistaat ist mit dem Staatsstraßenhaushalt bis auf Weiteres nicht darstellbar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sobald das Staatliche Bauamt Nürnberg ausgereifte Pläne vorlegt, werden diese mit den Fachämtern der Stadt Erlangen abgestimmt. Sobald eine abgestimmte Planung und ein Finanzierungskonzept vorliegen, werden diese dem UVPA zu gegebener Zeit vorgelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 – CSU-Fraktionsantrag Nr. 099/2014 vom 07.07.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 07.07.2014

Antragsnr.: 099/2014

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/66

mit Referat:

3. Juli 2014/AB

Antrag

hier: Kreisverkehr an der Stadtgrenze nach Spardorf,

Kreuzung Spardorfer Straße/Staatsstraße 2242/Sieglitzhofer Straße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

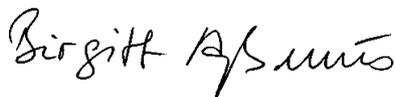
die Stadtverwaltung möge im UVPA den Planungs- und Umsetzungsstand der Verbesserung der Straßenanbindung von Erlangen nach Spardorf darstellen.

Die Gemeinde Spardorf hat eine neu ausgebaute Ortsdurchfahrt, für die weitere Anbindung nach Erlangen wäre ein Kreisverkehr an der Stadtgrenze sinnvoll, die sehr unübersichtliche Kreuzung Spardorfer Straße/Staatsstraße 2242/Sieglitzhofer Straße könnte so wesentlich sicherer gestaltet werden.

Zudem würde im Zuge dieser Baumaßnahme auch endlich entlang der Staatsstraße 2242 eine Radwegverbindung nach Spardorf geschaffen.

Bis wann ist mit einer Realisierung dieser Straßenbaumaßnahme zu rechnen?
Stehen von Seiten der Stadt Erlangen noch Verfahrensschritte aus?

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende

gez.
Uwe Greisinger

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 4.1 Sachstandsbericht zur Ausweisung einer Hundeanleinzone im Regnitzgrun	
Mitteilung zur Kenntnis 31/032/2014	3
TOP Ö 4.2 Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand	
Mitteilung zur Kenntnis 66/026/2014	4
Anlage 1 - Lageplan Variantenübersicht 66/026/2014	6
Anlage 2_Antwortschreiben 66/026/2014	7
TOP Ö 4.3 Verkehrsrechtliche Anordnungen	
Mitteilung zur Kenntnis 32/007/2014	9
TOP Ö 5 Fraktionsantrag Nr. 096/2014 der Grüne-Liste-Fraktion: Naturdenkmäler	
Beschlussvorlage 31/031/2014	11
Anlage 1_GL Antrag Naturdenkmäler vom 03.07.2014 31/031/2014	13
TOP Ö 6 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Er	
Beschlussvorlage 30-R/011/2014	14
Anlage 1 2014_10_01 Straßenreinigungsgebühren 2015_16 Änderungssatzun18	18
Anlage 2 2014_10_01 Übersicht Straßenreinigungsgeb ER_and Städte 30-R	19
Anlage 3 2014_10_01 Anteile Stadt ER Straßenreinigungsgebühren 2015_16	20
TOP Ö 7 Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen - Südwestlich Eltersdorfer S	
Beschlussvorlage 611/018/2014	21
Anlage 1.1 - Übersichtsplan Planteil 611/018/2014	24
Anlage 1.2-1.4 Übersichtsplan externe Ausgleichsflächen 611/018/2014	25
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/018/2014	28
TOP Ö 8 Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker West - m	
Beschlussvorlage 611/017/2014	39
Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich 611/017/2014	43
Anlage 2 Städtebauliche Variante 1 611/017/2014	44
Anlage 3 Städtebauliche Variante 2 611/017/2014	45
Anlage 4 Städtebauliche Variante 3 611/017/2014	46
Anlage 5 Städtebauliche Variante 4 611/017/2014	47
Anlage 6 Städtebauliche Variante 5 611/017/2014	48
TOP Ö 9 Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Gewerbegebiet Tennenlohe" - Sachstand un	
Beschlussvorlage 611/014/2014	49
Anlage 1 Luftbild Gewerbegebiet Tennenlohe 611/014/2014	53
Anlage 2 Untersuchungsbedarf und städtebauliche Ziele - 07-2014 611/0	54
Anlage 3 Eigentümerstruktur 611/014/2014	55
Anlage 4 Konzept zur Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft 611/014/2014	56
TOP Ö 10 Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141	
Beschlussvorlage 610.3/004/2014	57
Anlage: Untersuchungsgebiet Vorbereitende Untersuchungen Hartmannstraß	59
TOP Ö 11 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen; hier: Bebauungsplan E 381 de	
Beschlussvorlage 612/002/2014	60
Anlage 1 Lageplan E381 612/002/2014	62
TOP Ö 12 SPD-Fraktionsantrag Nr. 086/2014 - Kreisverkehr Kurt-Schumacher-Straße	
Beschlussvorlage 613/013/2014	63
Anlage 1 - Antrag 086_2014 613/013/2014	65
Anlage 2 - Lageplan 613/013/2014	67

TOP Ö 13 Ausbau Staatsstraße 2242 zwischen Sieglitzhof und Spardorf mit Knotenp	
Beschlussvorlage 613/014/2014	68
Anlage 1 – CSU-Fraktionsantrag Nr. 099/2014 vom 07.07.2014 613/014/20	70
Inhaltsverzeichnis	71